

**AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT
BASEL-STADT**

BERICHT

ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHR 2004

Dr. A. Heierli (Vorsitz), Dr. M. Stein-Wigger, Dr. F. Beurret-Flück
(beide Beisitzer), lic. iur. F. Emmel (Sekretär)

Redaktion: lic. iur. F. Emmel

Herausgeber: Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und
Konkursamt Basel-Stadt,
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet

Basel, Februar 2005

Inhaltsübersicht	Seite
A. Einleitung	1
B. Rechtsprechung	1
1. <u>Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)</u>	
1.1. Örtliche zuständige Aufsichtsbehörde	1
1.2. Antrag, Begründung	4
1.3. Praktischer Verfahrenszweck.....	5
1.4. Mutwillige Beschwerdeführung (siehe unter Ziffer 1.1.)	
2. <u>Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)</u>	
Bei falschem Betreibungsort?	7
3. <u>Wiederherstellungsgesuch (Art. 33 Abs. 4 SchKG)</u>	
3.1. Krankheit als unverschuldetes Hindernis?	9
3.2. Nicht rechtzeitige Weiterleitung durch beauftragte Drittperson als unverschuldetes Hindernis?	11
3.3. Abwesenheit vom Publikationsort als unverschuldetes Hindernis? (siehe unter Ziffer 1.1.)	
3.4. Mangelnde oder fehlende Rechtskenntnis als unverschuldetes Hindernis? (siehe unter Ziffer 11.3.).....	
3.5. Kostenpflichtigkeit der Abweisung eines Wiederherstellungsgesuchs? (siehe unter Ziffer 1.1.)	

4. Betreibungsorte (Art. 46 ff. SchKG)

- 4.1. Nachforschungspflicht des Betreibungsamts bezüglich möglicher Betreuungsorte
- 4.2. Zum Wohnsitzbegriff
- 4.3. Zum Wohnsitzbegriff (siehe unter Ziffer 2.1.)
- 4.4. Betreuungsort beim flüchtigen Schuldner

5. Zustellung von Betreibungsurkunden (Art. 64 ff. SchKG)

- 5.1. Gültige Ersatzzustellung an eine erwachsene, nicht im Haushalt des Schuldners wohnende Person
- 5.2. Voraussetzungen zur Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung bei unbekanntem Wohnort des Schuldners
- 5.3. Voraussetzungen für Ersatzzustellung bei einer Aktiengesellschaft

6. Rechtsvorschlag (Art. 74 SchKG)

Erklärung durch vollmachtlosen Stellvertreter?
Zeitpunkt der Genehmigungswirkung?

7. Rechtsöffnung (Art. 80 ff. SchKG)

Zustellfiktion bei durch Rückbehalteauftrag verzögerter Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung einer Krankenkasse?

- 7.1. Entscheid der Aufsichtsbehörde
- 7.2. Entscheid des Bundesgerichts

8. Pfändbarkeit (Art. 92 f. SchKG)

- 8.1. Unpfändbarkeit beruflicher Werkzeuge und Gerätschaften bei juristischen Personen? (siehe unter Ziffer 11.2.)
- 8.2. Einkommenspfändung: Berechnung des Existenzminimums
 - 8.2.1. Örtliche massgebende Verhältnisse?
 - 8.2.2. Ausmass der Berücksichtigung von Auslagen für die Stellensuche?
 - 8.2.3. Berücksichtigung rückständiger Schulden?
 - 8.2.4. Zur Beteiligungspflicht des Ehegatten des Schuldners an gemeinsames Existenzminimum

9. Versteigerung eines verpfändeten Grundstücks (Art. 156 ff.)

Heizölbestand als Bestandteil oder Zugehör des ersteigerten Grundstücks?

10. Versteigerung im Konkursverfahren (Art. 257 ff. SchKG)

- 10.1. Urteil der Aufsichtsbehörde:
 - 10.1.1. Pflicht zur Aushändigung der Steigerungsbedingungen?
 - 10.1.2. Pflicht zur Prüfung der Verfügungsbefugnis des Ersteigerers über Hinterlegungssumme?
 - 10.1.3. Verletzung der Protokollführungsvorschriften als Grund zur Aufhebung der Versteigerung?
 - 10.1.4. Zulässige Stimmrechtsausübung durch das Konkursamt im Interesse des Ersteigerers einer Verkaufsoption über Aktien?
- 10.2. Urteil des Bundesgerichts

11. Arrest (Art. 271 ff. SchKG)

- 11.1. Zu den Kompetenzen des Betreibungsamts beim Arrestvollzug
- 11.2. Hinweispflicht des Betreibungsamts bei zweifelhafter Interpretation des Arrestbefehls durch Drittschuldner?
- 11.3. Zu Sinn und Zweck der Prosekutionsfristen

12. Retentionsverzeichnis (Art. 283 SchKG)

- 12.1. Retentionsbeschlagnahme gegen Untermieter bei Retention gegen Mieter? Befreiung des Untermieters vom Retentionsbeschlagnahme bei Retention gegen Mieter?
- 12.2. Ausschluss des Retentionsbeschlagnahme beruflicher Werkzeuge und Gerätschaften bei juristischer Person?
- 12.3. Retentionsrecht der Stockwerkeigentümergeinschaft an Sachen einer Nutzniesserin einer Stockwerkeigentumswohnung?
- 12.4. Zuständigkeit zur Entscheidung über den Bestand des Retentionsrechts der Stockwerkeigentümergeinschaft und über die Eigentumsansprüche der Nutzniesserin?

C. Zweijahresstatistik 2003/2004.....64

A. Einleitung

Im Berichtsjahr war bei der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt eine leichte Abnahme der Gesuche um Wiedereinsetzung in verpasste Rechtsvorschlagsfristen sowie der Beschwerde festzustellen. Von den Beschwerdeentscheiden der Aufsichtsbehörde wurden vier Fälle von den Beschwerdeführern an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Von drei vom Bundesgericht bisher beurteilten Fällen wurden zwei abgewiesen (siehe unter Ziffer ?, S. ?) und ein Fall gutgeheissen (siehe unter Ziffer 1.1.1., S. ?). Eine Beschwerde ist noch beim Bundesgericht hängig (siehe unter Ziffer 11.1., S. ?).

B. Rechtsprechung

1. Beschwerde (Art. 17 / 20a SchKG)

1.1. Art. 17 SchKG. Örtlich zuständig zur Beurteilung einer Beschwerde ist die Aufsichtsbehörde über jenes Betreibungsamt, dessen Verfügungen angefochten werden. Dies gilt auch dann noch, wenn die Betreuung infolge Wohnortwechsels der Betreuungsschuldnerin von einem anderen Betreuungsort weitergeführt wird

Art. 33 Abs. 4 SchKG. Bei der gesetzmässigen Publikation eines Zahlungsbefehls wird die effektive Kenntnisnahme durch eine fiktive ersetzt. Kein unverschuldetes Hindernis ist die blossе Abwesenheit von jenem Ort, an dem die Publikation erfolgt ist.

Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG. Die Abweisung eines Wiederherstellungsgesuchs ist im Gegensatz zur Abweisung einer Beschwerde kostenpflichtig.

In dem von M. T. beim Betreibungsamt Lugano gegen G. B. geführten Betreibungsverfahren wurde am 6. Juni 2003 der Zahlungsbefehl ausgestellt. Als die Post den Zahlungsbefehl zurücksandte, weil ihn die

Betreibungsschuldnerin nicht abgeholt hatte, wurde diese wie bereits in einer anderen Betreibung aufgefordert, den Zahlungsbefehl auf dem Betreibungsamt in Empfang zu nehmen. Nachdem die Betreibungsschuldnerin dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, publizierte das Betreibungsamt in beiden Betreibungen am 15. Juli 2003 die Zahlungsbefehle. Am 28. April 2004 stellte M. T. beim Betreibungsamt Basel-Stadt das Fortsetzungsbegehren gegen die nunmehr in Basel lebende Betreibungsschuldnerin. Dem Fortsetzungsbegehren lag die Gläubigerausfertigung des Zahlungsbefehls des Betreibungsamts Lugano bei, auf welchem vermerkt wurde, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt und kein Rechtsvorschlag erhoben worden ist. Das Betreibungsamt Basel-Stadt kündigte daraufhin G. B. die Pfändung auf den 1. Juni 2004 an. Am 1. Juli 2004 sprach diese beim Pfändungsbeamten vor. Mit Beschwerde vom 6. Juli 2004 hat G. B. die Betreibungsforderung bestritten und verlangte gleichzeitig die Wiedereinsetzung in die Rechtsvorschlagsfrist. Sie habe vom Juli bis September 2003 bei Freunden in Italien geweiht. Formell habe sie sich am 22. September 2003 in Lugano bei der Einwohnerkontrolle abgemeldet. Erstmals im Mai 2004 habe sie aufgrund der Vorladung des Betreibungsamtes etwas von der Betreibung von M. T. gegen sie erfahren, den sie jedoch nicht kenne. Die Aufsichtsbehörde ist am 12. Oktober 2004 auf die Beschwerde nicht eingetreten und hat das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist abgewiesen, wobei sie Folgendes ausgeführt hat:

„a) Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG kann gegen Verfügungen eines Betreibungsamtes die Verletzung von Betreibungsvorschriften gerügt werden. Örtlich zuständig zur Beurteilung einer Beschwerde ist die Aufsichtsbehörde über jenes Betreibungsamt, dessen Verfügungen angefochten werden. Falls mit einer Beschwerde Einwände gegen die Betreibungsforderung selber erhoben werden, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Vorliegend erhebt die Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin allein Einwände gegen die Berechtigung der in Betreibung gesetzten Forderung. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Hingegen beanstandet sie nicht die Publikation des Zahlungsbefehls durch das Betreibungsamt Lugano, was sie ohnehin bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Kanton Tessin hätte tun müssen. Da sich aus der Stellungnahme des Betreibungsamts Lugano zur Beschwerde keine Umstände ergeben, die auf Nichtigkeit jener Publikation schliessen lassen, liegt nichts gegen diese Veröffentlichung vor, was von Amtes wegen auch durch die hiesige

Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin trotz Anwesenheit im Juni 2003 an ihrem damaligen Wohnort in Paradiso/TI der Zustellung des Zahlungsbefehls trotz mehrmaligen Zustellversuchen in diesem Monat und damit beharrlich entzogen hat. Daher beruft sich das Betreibungsamt Lugano zu Recht auf Art. 66 Abs. 4 Ziff. 2 SchKG als Grundlage für die erfolgte Veröffentlichung. Wie die Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin selber angibt, soll sie erst danach, das heisst von Juli bis September 2003, vorübergehend in Italien gewesen sein und hat sich erst am 22. September 2003 bei den Behörden von Lugano abgemeldet.

b) Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Die Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin begründet ihr Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist damit, dass sie von der erfolgten Publikation keine Kenntnis gehabt habe. Sofern eine solche Publikation jedoch gesetzmässig ergeht, wird die effektive Kenntnisnahme des Zahlungsbefehls durch eine fiktive ersetzt. Unter diesen Voraussetzungen, die hier wie erwähnt vorliegen, kann sich eine Betreuungsschuldnerin nur dann auf ein unverschuldetes Hindernis berufen, wenn sie nicht in der Lage war, von der Publikation Kenntnis zu nehmen. Eine Betreuungsschuldnerin müsste beispielsweise zur Zeit der Veröffentlichung bewusstlos und ohne Vertretung im Spital gelegen haben. Hingegen kann eine blosser Abwesenheit von Lugano, wie sie von der Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin für den Zeitpunkt der Publikation am 15. Juli 2003 behauptet wird, nicht genügen. Als unverschuldetes Hindernis könnte daneben auch gelten, falls eine Betreuungsschuldnerin trotz Kenntnisnahme des Zahlungsbefehls infolge Publikation durch Krankheit davon abgehalten worden wäre, innert Frist zu handeln, oder unfähig gewesen wäre, eine Drittperson mit der Erhebung des Rechtsvorschlages zu betrauen (SchKG-Nordmann, Art. 33 N. 11, S. 261 mit Hinweis auf BGE 112 V 255). Derartige macht die Beschwerdeführerin

und Gesuchstellerin jedoch gar nicht geltend, weshalb das Wiederherstellungsgesuch unbegründet und daher abzuweisen ist. [...]

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Hingegen hat die Gesuchstellerin bei Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs die Kosten für diesen Teil des Verfahrens mit einer Gebühr von Fr. 100.-- zu tragen (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG). [...]"

(ABE vom 12.10.2004 in Sachen G. B. gegen M. T. und BA BS; AB 2004/42)

1.2. Art. 17 SchKG / § 5 Abs. 3 EG SchKG. Damit auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, hat sie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Antrag und Begründung können nicht für später vorbehalten werden.

Art. 20a Abs. 1 SchKG. Mutwilligkeit erfüllt, wer die eigene Nachlässigkeit in einer Sache mit der Beschwerde wiedergutmachen will, sofern diese dazu als Rechtsmittel nicht zur Verfügung steht.

Am 23. Januar 2004 reichte die Betreuungsgläubigerin Y. Versicherungen beim Betreibungsamt Basel-Stadt das Fortsetzungsbegehren für eine beim Betreibungsamt Erlach-Aarberg eingeleitete Betreuung gegen M. B. ein. Sie legte unter anderem einen in dieser Betreuung ergangenen Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtskreises III Aarberg-Büren-Erlach bei. Das Betreibungsamt sandte darauf M. B. die Pfändungsankündigung auf den 4. März 2004. Darauf erhob M. B. beim Betreibungsamt am 27. Februar 2004 Einsprache mit der Begründung, die Forderung der Y. Versicherungen gehöre in das Konkursverfahren, welches beim Konkursamt Arlesheim über sie durchgeführt werde. Das Betreibungsamt antwortete ihr am 2. März 2004, nachdem es sich beim Konkursamt Arlesheim kundig gemacht hatte, die in Betreuung gesetzte Forderung sei offensichtlich erst nach der Konkurseröffnung entstanden und habe deshalb dort nicht geltend gemacht werden können. Am 12. März 2004 reichte M. B. Beschwerde ohne ein Rechtsbegehren ein. Sie könne zu der Angelegenheit erst Stellung nehmen, wenn sie eine Kopie der detaillierten Rechnung der Betreuungsgläubigerin habe. Die Aufsichtsbehörde ist am 19. April 2004 auf die Beschwerde aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

„Damit auf eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG eingetreten werden kann, hat diese einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten [§ 5 Abs. 3 EG SchKG]. Zudem steht sie dazu zur Verfügung, die Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften im Betreibungsverfahren zu rügen. Vorliegend behält die Beschwerdeführerin sich sinngemäss einen Antrag sowie eine Begründung für den Zeitpunkt vor, in dem sie die Forderung der Betreuungsgläubigerin habe überprüfen können. Diese Prüfung macht sie davon abhängig, dass ihr eine Kopie der detaillierten Rechnung zugestellt werde. Der Standpunkt der Beschwerdeführerin erweist sich in mehrfacher Hinsicht als verfehlt. Gegen die Zusammensetzung der in Betreuung gesetzten Forderung kann sie sich nicht auf dem Beschwerdeweg wehren, weil es sich dabei offensichtlich um materiellrechtliche Fragen handelt. Auch hätte sie längst Gelegenheit dazu gehabt, sich während der Rechtsvorschlagsfrist (Art. 73 Abs. 1 SchKG) oder dann im Rahmen des durchgeführten Rechtsöffnungsverfahrens um die Zusammensetzung der Forderung zu kümmern. Zudem ist es nicht zulässig, Beschwerde zu erheben, diese aber erst nach Ablauf der Beschwerdefrist begründen zu wollen. [...] Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mut- oder böswilliger Beschwerdeführung können einer Partei Bussen bis Fr. 1'500.-- sowie Auslagen und Gebühren auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Der Beschwerdeführerin muss Mutwilligkeit vorgeworfen werden, weil sie glaubt, sie könne ihre eigene Nachlässigkeit auf dem Beschwerdeweg wiedergutmachen. Aus diesem Grund wird ihr eine Verfahrensgebühr von Fr. 100.-- auferlegt. [...]“

(ABE vom 19.4.2004 in Sachen M. B. gegen Y. Versicherungen und BA BS; AB 2004/21)

- 1.3. **Art. 17 SchKG.** Eine Beschwerde hat einen praktischen Verfahrenszweck zu verfolgen. Nie darf sie bloss erhoben werden, um allgemein eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen. Nachdem eine Liegenschaft verwertet und der Erlös verteilt wurde, kann eine Betreuungsgläubigerin, die nicht berücksichtigt wurde, daran nicht mehr beteiligt werden. Einer Beschwerde, mit der lediglich das Verhalten des Betreibungsamts im Betreibungsverfahren bestandet wird, fehlt es daher am praktischen Verfahrenszweck.

Auf Begehren der J. AG wurde am 23. Februar 2004 bei der Betreuungsschuldnerin E. F. die Pfändung vollzogen. In der Pfändungsurkunde, welche am 26. März 2004 an Betreuungsgläubigerin und Betreuungsschuldnerin versandt wurde, wurden Fahrnisgegenstände im Schätzungswert von Fr. 19'220.-- inventarisiert. Es wurde auch vermerkt, dass das Grundstück T...hof in Weggis / LU zu Gunsten vorgehender Pfändungsgläubiger veräussert worden sei. Mit Beschwerde vom 8. April 2004 beehrte die J. AG, das Betreibungsamt sei infolge Rechtsverweigerung zu verpflichten, ihre Nichtbeteiligung an der Verwertung der Liegenschaft der Betreuungsschuldnerin in Weggis rückgängig zu machen. Es habe ihr infolge Verletzung von Art. 89 ff., Art. 110 und Art. 116 ff. SchKG die Befriedigung ihrer in Betreuung gesetzten Forderung zu ermöglichen. Diese Forderung beruhe auf einer Malerrechnung betreffend die Liegenschaft der Betreuungsschuldnerin in Weggis. Sie habe das Fortsetzungsbegehren am 17. Juli 2003 beim Betreibungsamt eingereicht und danach nichts mehr gehört. Auf mehrmaliges Nachfragen sei ihr erklärt worden, die Verzögerung ergebe sich daraus, dass ein auswärtige Liegenschaft versteigert werden müsse. Am 10. November 2004 habe sie die telefonische Auskunft erhalten, das Fortsetzungsbegehren sei nicht auffindbar, worauf sie dem Betreibungsamt eine Kopie davon geschickt habe. Die Aufsichtsbehörde ist am 29. April 2004 auf die Beschwerde aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

„Damit auf eine Beschwerde nach Art. 17 SchKG eingetreten werden kann, muss sie einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen. Nie darf sie bloss erhoben werden, um allgemein eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, insbesondere um eine Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu schaffen (BGE 120/1994 III 108 f.). Darüber zu entscheiden ist vielmehr Sache des Richters, nicht der Aufsichtsbehörde.

Vorliegend macht die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr Fortsetzungsbegehren durch das Betreibungsamt nicht behandelt worden sei, so dass sie am Verwertungserlös der Liegenschaft der Betreuungsschuldnerin nicht habe partizipieren können. Klar ist, dass diese Liegenschaft verwertet ist, die Betreuungsgläubiger daraus befriedigt wurden und die Beschwerdeführerin nachträglich daran nicht mehr beteiligt werden kann, weil die Verteilung in Rechtskraft erwachsen ist und auch Tatsachen eingetreten sind, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BGE 104/1978 III 6). Unter diesen Umständen kann die Beschwerde nur dazu dienen, eine allfällige Pflichtverletzung des Betreibungsamts festzustellen, wofür die Beschwerde nicht zur Verfügung

steht, so dass darauf nicht eingetreten werden kann. Das Betreibungsamt wird allerdings den von der Beschwerdeführerin beanstandeten Vorgang zu prüfen haben. [...]“

(ABE vom 29.4.2004 in Sachen J. AG gegen BA BS; AB 2004/29)

2. Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)

Ein falscher Betreibungsort führt grundsätzlich nicht zur Nichtigkeit der Betreibung. Anderes gilt, wenn die Betreibungsparteien Wohnsitz weder in der Schweiz noch im Ausland haben noch sonst in der Schweiz ein Betreibungsort gegeben ist.

Art. 46 SchKG. Zum Wohnsitzbegriff.

Am 11. Juni 2003 stellte M. K., Monaco, ein Betreibungsbegehren gegen J. W. c/o Dr. Th. W. in Basel. Das Betreibungsamt stellte den Zahlungsbefehl bei Dr. Th. W. zu, wogegen am 26. Juni 2003 Rechtsvorschlag erhoben wurde. Mit Beschwerde vom 27. Juni 2003 beehrte J. W., die Betreibung oder eventuell nur den Zahlungsbefehl aufzuheben. Das genannte Betreibungsverfahren und der zugehörige Zahlungsbefehl seien wegen örtlicher Unzuständigkeit nichtig. Er habe seit Herbst 2000 Wohnsitz im Fürstentum Monaco, wo er ordnungsgemäss seine Schriften hinterlegt habe und in einer Wohnung lebe. Im Kanton Basel-Stadt habe er nie seinen Wohnsitz gehabt. Dies sei dem Betreibungsgläubiger, der ihn mehrfach in Monaco aufgesucht habe, wohlbekannt. Es sei offensichtlich, dass niemand bei seinem Advokaten den Wohnsitz haben könne, weshalb das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren hätte zurückweisen müssen. Auch die Voraussetzungen für die in Art. 50, 51 und 52 SchKG geregelten Spezialbetreibungsorte seien im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Die Aufsichtsbehörde hat am 12. Januar 2004 in Guthessung der Beschwerde die Nichtigkeit der Betreibung festgestellt. Sie hat dabei Folgendes ausgeführt:

„Die betreibungsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme der angefochtenen Verfügung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Anderenfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, es sei denn, es handle sich um eine nichtige

Verfügung. Die Nichtigkeit einer Verfügung ist nämlich unabhängig davon, ob eine Beschwerde geführt wird oder nicht, und damit von Amtes wegen zu beachten (Art. 22 SchKG). Vorliegend geht es in der Sache um die Frage, ob der Betreuungsschuldner und Beschwerdeführer in Basel betrieben werden kann. Ein falscher Betreuungsort führt grundsätzlich nicht zur Nichtigkeit einer dort angehobenen Betreuung oder der bei dieser Gelegenheit erlassenen Betreuungsurkunden (BGE 96/1970 III 92). Vielmehr ist dagegen mittels Beschwerde unter Einhaltung der Beschwerdefrist vorzugehen. Anderes gilt allerdings, wenn weder die Betreuungsparteien Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland haben noch sonst hier ein Betreuungsort gegeben ist (SchKG-Schmid, Art. 46 N. 28 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, S. 357).

Eine natürliche Person ist in erster Linie an ihrem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Für den Wohnsitz massgebend ist jener Ort, wo sich eine Person in einer für Dritte objektiven und erkennbaren Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat (SchKG-Schmid, Art. 46 N. 33 mit Hinweisen, S. 358). Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird (SchKG-Schmid, Art. 46 N. 36 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, S. 358).

Vorliegend behauptet der Beschwerdegegner nicht, dass der Beschwerdeführer Wohnsitz in Basel hat. Vielmehr ist er der Ansicht, dass dieser sich daselbst aufhält und deshalb nach Art. 48 SchKG in Basel betrieben werden kann. Dieser Betreuungsort setzt allerdings voraus, dass der Betreuungsschuldner weder in der Schweiz noch im Ausland über einen festen Wohnsitz verfügt (BGE 119/1993 III 53). In beiden Fällen bestimmt sich der Wohnsitz nach den gleichen Prinzipien (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG).

Auszugehen ist davon, dass der Beschwerdeführer nach den unbestrittenen Aussagen des Beschwerdegegners regelmässig an den Heimspielen des Fussballclubs Basel anzutreffen ist. Zwar kann daraus abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer sich bei diesen Gelegenheiten nicht bloss zufällig in Basel aufhält, was sonst einer Anwendung von Art. 48 SchKG entgegenstünde (BGE 119/1993 III 53, 56). Hingegen zählt der Beschwerdegegner daneben zahlreiche Umstände auf, die als Hinweise auf einen Wohnsitz des Beschwerdeführers ausserhalb von Basel, sei es in der Schweiz oder im näheren oder ferneren Ausland (Lebenspartnerin und Haus

in Lörrach, Wohnung in Monaco), betrachtet werden können. Diese Hinweise werden dadurch verstärkt, dass der Beschwerdeführer eine carte de séjour für Monaco vorlegen kann, die am 31. Oktober 2002 für eine Dauer bis zum 11. Oktober 2003 ausgestellt [...] und am 13. Oktober 2003 bis zum 11. Oktober 2006 [...] verlängert wurde. Unter diesen Verhältnissen ist ein im Zeitpunkt der Ausstellung des Zahlungsbefehls am 17. Juni 2003 seit einigen Monaten bestehender Wohnsitz in Monaco anzunehmen (vgl. BGE 119/1993 III 52 f.). Umstände, die einer solchen Annahme entgegenstehen, sind keine vorhanden. Namentlich kann auch nicht von einer offensichtlichen Verschleierung der Wohnsitzverhältnisse durch den Beschwerdeführer gesprochen werden (SchKG-Schmid, Art. 48 N. 6 mit Hinweis auf die Rechtsprechung, S. 370). Der Beschwerdegegner hat weder dargetan noch nachgewiesen, dass er den Beschwerdeführer in Monaco vergeblich zu belangen versucht hat. All dies verbietet eine Anwendung von Art. 48 SchKG. Auch sonst ist nichts gegeben, was eine Betreuung des Beschwerdeführers in Basel erlauben würde. Selbst der Beschwerdegegner macht nicht geltend, dass der Beschwerdeführer hier eine Geschäftsniederlassung besitzt, an deren Sitz er betrieben werden könnte (Art. 50 Abs. 1 SchKG), oder ein Spezialdomizil im Sinne von Art. 50 Abs. 2 SchKG begründet hat. [...]"

(ABE vom 12.1.2004 in Sachen J. W. gegen M. K. und BA BS; AB 2003/52)

3. Wiederherstellungsgesuch (Art. 33 Abs. 4 SchKG)

3.1. Art. 33 Abs. 4 SchKG. Krankheit gilt als unverschuldetes Hindernis, wenn die Gesuchstellerin infolge der Krankheit davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln, oder unfähig gewesen ist, eine Drittperson mit der erforderlichen Handlung zu betrauen.

In drei Betreibungsverfahren wurden der Betreuungsschuldnerin P. GmbH jeweils die Zahlungsbefehle zugestellt. In allen Fällen hat diese Rechtsvorschlag erhoben, welche jedoch vom Betreibungsamt als verspätet

zurückgewiesen wurden. Mit Gesuch vom 16. September 2004 begehrt die P. GmbH die Wiederherstellung der von ihr verpassten Rechtsvorschlagsfristen. Ihr geschäftsführender Gesellschafter sei wegen einer akuten Bronchitis von einer Dienstreise zurückgekehrt. Die Bronchitis habe sich in der Folge zur einer fiebrigen Laryngitis ausgeweitet, so dass diesem innert der Rechtsvorschlagsfrist nicht möglich gewesen sei, das weitere Vorgehen mit dessen Beratern abzustimmen und angemessen auf die Zahlungsbefehle zu reagieren. Eine ärztliche Bestätigung werde nachgereicht. Zum Beweis wurde ein Arztzeugnis eingereicht, in welchem dem geschäftsführenden Gesellschafter B. G. die vollständige Arbeitsunfähigkeit vom 1. bis und mit 10. September 2004 attestiert wurde. Die Aufsichtsbehörde hat das Wiederherstellungsgesuch am 12. Oktober 2004 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG). Vorliegend macht die Gesuchstellerin Krankheit ihres geschäftsführenden Gesellschafters als unverschuldetes Hindernis geltend. Dabei muss die betreffende Person infolge der Krankheit davon abgehalten worden sein, innert Frist zu handeln, oder unfähig gewesen sein, eine Drittperson mit der Erhebung des Rechtsvorschlages zu betrauen (SchKG-Nordmann, Art. 33 N. 11, S. 261 mit Hinweis auf BGE 112 V 255). Ein derartiger Krankheitszustand geht aus dem eingereichten Arztzeugnis nicht hervor, in der lediglich eine volle Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers B. G. bescheinigt wird. Unter solchen Umständen ist davon auszugehen, dass dieser in den fraglichen Betreibungen gleichwohl selber oder durch eine Drittperson hätte Recht vorschlagen können. Dazu wäre nicht mehr als die Rücksendung der Zahlungsbefehle mit dem - möglichst datierten und unterzeichneten - Vermerk „Rechtvorschlag“ erforderlich gewesen. Stattdessen wollte die Gesuchstellerin vorher das weitergehende Vorgehen in diesen Fällen mit ihren Beratern abstimmen, um angemessen auf die Zahlungsbefehle reagieren zu können. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Vielmehr hätte sie auch bloss einmal vorsorglich Rechtsvorschlag erklären können, um gegebenenfalls später die Rechtsvorschläge nach näherer Prüfung der in Betreibung gesetzten Forderungen zurückzuziehen. Dies hat

sie denn auch in Klagverfahren weiterer Angestellter vor dem Gewerblichen Schiedsgericht getan. [...]“

(ABE vom 12.10.2004 in Sachen P. GmbH gegen BA BS; AB 2004/67)

3.2. Art. 33 Abs. 4 SchKG. Kein unverschuldetes Hindernis liegt vor, wenn die Betreuungsschuldnerin während der Umbauphase ihrer Geschäftsräumlichkeiten eine Drittperson mit der Entgegennahme und der Weiterleitung der Post beauftragt, diese jedoch einen Zahlungsbefehl nicht rechtzeitig an sie weiterleitet.

In der gegen die H. AG geführten Betreuung wurde der Zahlungsbefehl am 28. Juni 2004 durch die Kantonspolizei an A. S. zugestellt. Am 16. Juli 2004 erhob die Betreuungsschuldnerin Rechtsvorschlag. Diesen hat das Betreibungsamt am 19. Juli 2004 wegen Verspätung zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde die Betreuungsschuldnerin auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der Aufsichtsbehörde um Wiedereinsetzung in die Frist nachzusuchen. Mit Eingabe vom 23. Juli 2004 an die Aufsichtsbehörde machte die H. AG geltend, sie habe den Rechtsvorschlag fristgerecht erhoben. Formell begehre sie Wiedereinsetzung in die Rechtsvorschlagsfrist. Ihre Büros seien seit März 2004 im Umbau, weshalb sie die Post habe umleiten lassen. Ein Kollege habe sich bereit erklärt, die Post zu sich nach Hause kommen zu lassen. Die Post von Basel-Stadt nach Basel-Landschaft umzuleiten, sei immer ein Abenteuer. Sie könne nachweisen, dass die Post immer mit mindestens zwei Tagen Verspätung angekommen sei. Die Aufsichtsbehörde hat am 31. August 2004 das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Vorliegend liess die Gesuchstellerin während der Umbauphase ihrer Geschäftsräumlichkeiten die für sie bestimmten Postsendungen an eine Drittperson, A. S. umleiten. Sie hat damit diese Drittperson ermächtigt, ihre Post für sie entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten. Mit der

Zustellung des Zahlungsbefehls an A. S. begann deshalb die Rechtsvorschlagsfrist zu laufen. Ausgehend von der Zustellung an A. S. am 28. Juni 2004 lief die zehntägige Rechtsvorschlagsfrist am Donnerstag, dem 8. Juli 2004, ab. Demgegenüber hat die Gesuchstellerin erst acht Tage später, das heisst am 16. Juli 2004, Recht vorgeschlagen. Sie hat es daher selber zu vertreten, falls der von ihr ermächtigte A. S. den Zahlungsbefehl nicht rechtzeitig an sie weitergeleitet haben sollte. Sie hätte diesen besser instruieren müssen. Die zeitliche Verzögerung bei der Erhebung des Rechtsvorschlages kann deshalb nicht als unverschuldetes Hindernis der Gesuchstellerin gelten. [...] Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchstellerin die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von Fr. 100.-- zu tragen (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG), worauf sie im Schreiben des Betreibungsamtes Basel-Stadt vom 19. Juli 2004 denn auch bereits hingewiesen worden ist. [...]"

(ABE vom 31.8.2004 In Sachen H. AG gegen Schweizerische Eidgenossenschaft und BA BS; AB 2004/48)

3.3. Abwesenheit vom Publikationsort als unverschuldetes Hindernis?
(siehe unter Ziffer 1.1., S. ?)

3.4. Mangelnde oder fehlende Rechtskenntnis als unverschuldetes Hindernis?
(siehe unter Ziffer 11.3., S. ?)

3.5. Kostenpflichtigkeit der Abweisung eines Wiederherstellungsgesuchs
(siehe unter Ziffer 1.1., S. ?)

4. Betreibungsorte (Art. 46 ff. SchKG)

Art. 46 ff. SchKG. Es ist nicht Aufgabe des Betreibungsamts, sondern Sache des Betreibungsgläubigers darüber nachzuforschen, ob und welche möglichen Betreibungsorte gegeben sind.

Art. 46 Abs. 1 SchKG. Zum Wohnsitzbegriff.

(siehe auch unter Ziffer 2.1., S. ?)

Art. 48 SchKG. Ein Aufenthalt ist mehr als eine zufällige Anwesenheit an einem bestimmten Ort.

Art. 54 SchKG p.a.. Ein Schuldner, der flüchtig ist, aber nicht der Konkursbetreuung unterliegt, kann an dessen letzten Wohnsitz betrieben werden. Zahlungsflucht ist bei jedem Flüchtigen anzunehmen, der Schulden hinterlässt.

Am 8. September 2003 stellte die Gemeinde O. ein Betreibungsbegehren gegen den an der M...strasse 3 in Basel angemeldeten D. M.. Das Betreibungsamt konnte jedoch den Zahlungsbefehl dem Betreibungsschuldner postalisch nicht zustellen. Auf den Beizug der Kantonspolizei wurde verzichtet, weil bereits in anderen Betreibungsverfahren ausführliche Polizeiberichte vorlagen, wonach D. M. zwar an der Wohnadresse seines Vaters an der M...strasse 3 amtlich gemeldet sei, dort aber weder wohne noch sich aufhalte. Aus einem Polizeibericht vom 18. November 2003 ergab sich zudem, dass er sogar zur Verhaftung ausgeschrieben war. Das Betreibungsamt schickte hierauf den Zahlungsbefehl der Gemeinde O. am 7. November 2003 mit der Bemerkung zu, der Betreibungsschuldner sei laut Polizeirapport unbekannt. In der Folge forderte die Gemeinde O. das Betreibungsamt am 20. November 2003 auf, den Zahlungsbefehl gemäss Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 SchKG zu publizieren. Der Betreibungsschuldner sei unbekanntem Aufenthalts und entziehe sich beharrlich der Zustellung. Mit begründeter Verfügung vom 12. Dezember 2003 wies das Betreibungsamt dieses Begehren ab, da D. M. weder in Basel wohne noch sich hier aufhalte.

Mit Beschwerde vom 22. Dezember 2003 beehrte die Gemeinde O., das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Zahlungsbefehl zu publizieren. Der

Betreibungsschuldner D. M. sei in Basel an der M...strasse 3 angemeldet. Somit habe er hier einen Betreibungsort. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 24. Februar 2004 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Eine natürliche Person ist in erster Linie an ihrem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Als Wohnsitz massgebend ist jener Ort, wo sich eine Person in einer für Dritte erkennbaren objektiven Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat (SchKG-Schmid, Art. 46 N. 33 mit Hinweisen, S. 358). Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird (SchKG-Schmid, Art. 46 N. 36 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, S. 358). Schuldner, welche keinen festen Wohnsitz haben, können dort betrieben werden, wo sie sich aufhalten (Art. 48 SchKG). Ein Aufenthalt ist mehr als eine zufällige Anwesenheit an einem bestimmten Ort (BGE 119/1993 III 53, 56). Ferner erlaubt Art. 54 SchKG gegen einen flüchtigen Schuldner den Konkurs an dessen letzten Wohnsitz zu eröffnen. Diese Vorschrift wird auch auf Schuldner angewendet, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen (C. Jaeger, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 54 SchKG N. 2, S. 119; SchKG-Schmid, Art. 46 N. 50, S. 362). Zahlungsflucht ist bei jedem Flüchtigen anzunehmen, der Schulden hinterlässt (SchKG-Schmid, Art. 54 N. 4, S. 400 mit Hinweisen). Sodann ist von der Frage nach einem möglichen und richtigen Betreibungsort (Art. 46 ff. SchKG) jene zu unterscheiden, wo und auf welche Weise dem Betreibungsschuldner die Betreibungsurkunden zuzustellen sind (Art. 64 ff. SchKG). Die Zustellung von Betreibungsurkunden setzt voraus, dass überhaupt ein Betreibungsort vorhanden ist.

Vorliegend ist der Betreibungsschuldner einerseits seit dem 1. April 2003 an der M...strasse 3 und dabei überhaupt das erste Mal in Basel bei der Einwohnerkontrolle registriert. Andererseits war er gleichzeitig und bis Ende August 2003 in Dielsdorf/ZH als Wochenaufenthalter angemeldet und hatte dort bis zu jenem Zeitpunkt auch Räumlichkeiten gemietet. Zudem haben die Abklärungen durch das Betreibungsamt und durch die Polizei in diesem, aber auch in einem weiteren Betreibungsverfahren (Nr. 03/39535) ergeben, dass der Betreibungsschuldner sich in Basel nie aufgehalten hat bzw. aufhält, sondern die Adresse bei seinem Vater an der M...strasse 3 lediglich als Deckadresse benützt hat und weiterhin verwendet. Soweit bekannt ist,

reist er mit seinem Wohnmobil von Arbeitsort zu Arbeitsort. Unter diesen Verhältnissen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Betreibungsschuldner in Basel je Wohnsitz begründet hat. Eine Betreibung in Basel ist damit weder in Anwendung von Art. 46 SchKG noch von Art. 48 SchKG zulässig. Als Betreibungsorte in Frage kommen hingegen entweder sein jetziger Aufenthaltsort, sofern ein solcher überhaupt existiert und feststellbar ist, oder, weil der Betreibungsschuldner sonst als flüchtig zu gelten hat, sein letzter Wohnsitz in der Schweiz. Darüber nachzuforschen ist nicht Sache des Betreibungsamts, sondern der Beschwerdeführerin (vgl. BGE 120/1994 III 111; AB BS 2003/88, Rechtsprechungsbericht 2003, S. 17). Da Basel kein gültiger Betreibungsort ist, kann sich die Frage, ob die Betreibungsurkunden zu publizieren sind, gar nicht erst stellen. [...]"

(ABE vom 24.2.2004 in Sachen Gemeinde O. gegen BA BS; AB 2003/95)

5. Zustellung von Betreibungsurkunden (Art. 64 ff. SchKG)

- 5.1. Art. 64 Abs. 1 SchKG. Bei der Ersatzzustellung wird davon ausgegangen, dass die erwachsene Person im Haushalt des Betreibungsschuldners, welche die Betreibungsurkunde entgegennimmt, diese innert nützlicher Frist dem Betreibungsschuldner übergibt. Entsprechendes ist anzunehmen, wenn eine erwachsene Person, nachdem dem Betreibungsschuldner an seinem Wohnort die Abholung der Betreibungsurkunde angezeigt wurde, die Urkunde auf dem Polizeiposten in Empfang nimmt, auch wenn diese Person nicht im Haushalt des Betreibungsschuldners wohnt.

In Betreibung Nr. 04/16312 gegen Y.P. ist der Zahlungsbefehl am 22. Mai 2004 gemäss Protokoll des Betreibungsamts durch die Kantonspolizei an P. P. zugestellt worden. Am 21. Juni 2004 ging das Fortsetzungsbegehren der Betreibungsgläubigerin ein, worauf das Betreibungsamt die Pfändungsankündigung erliess. Mit Beschwerde vom 19. August 2004 beehrte Y. P., es seien die Pfändungsankündigung ebenso wie die Zustellung des Zahlungsbefehls in Betreibung Nr. 04/16312 aufzuheben.

Der Zahlungsbefehl sei ihm nie zugestellt worden. Die Aufsichtsbehörde hat am 31. August 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Nach Art. 64 Abs. 1 SchKG werden die Betreuungsurkunden dem Betreuungsschuldner in seiner Wohnung oder am Arbeitsplatz zugestellt. Wird er dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen zu seiner Haushaltung gehörende erwachsene Person oder an einen Angestellten geschehen (Abs. 1). Falls keine der erwähnten Personen angetroffen wird, so ist die Betreuungsurkunde zuhanden des Betreuungsschuldners einem Polizeibeamten zur Zustellung zu übergeben (Abs. 2). Indem das Gesetz in Abs. 1 für eine Ersatzzustellung verlangt, dass die Person, an welche die Betreuungsurkunde ausgehändigt wird, zum Haushalt des Betreuungsschuldners gehört und erwachsen ist, geht es davon aus, dass diese die Betreuungsurkunde innert nützlicher Frist dem Betreuungsschuldner übergibt (SchKG-Angst, Art. 64 N. 19, S. 463). Entsprechendes ist anzunehmen, wenn eine erwachsene Person, nachdem dem Betreuungsschuldner an seinem Wohnort die Abholung der Betreuungsurkunde angezeigt wurde, diese auf dem Polizeiposten in Empfang nimmt, obwohl sie nicht in dessen Haushalt wohnt.

Dies ist vorliegend denn auch geschehen. Der Betreuungsschuldner wurde am 17. sowie am 25. März 2004 jeweils schriftlich von der baselstädtischen Kantonspolizei zur Abholung des Zahlungsbefehls in Betreuung Nr. 04/16312 vorgeladen. In der Folge ist, wie sich aus dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls ergibt, P. P. am 22. Mai 2004 auf dem Polizeiposten erschienen und hat den Zahlungsbefehl entgegengenommen. Da diese Person nicht an der Adresse des Beschwerdeführers wohnhaft ist, muss sie vom Beschwerdeführer beauftragt worden sein, in seiner Abwesenheit generell die eingehende Post für ihn entgegen zu nehmen oder im speziellen diese eine Betreuungsurkunde abzuholen. Damit ist der Zahlungsbefehl rechtsgültig zugestellt worden. Da danach kein Rechtsvorschlag erhoben wurde, durfte die Beschwerdegegnerin um Fortsetzung des Betreibungsverfahrens ersuchen, worauf die Pfändungsankündigung erlassen wurde [...]“.

(ABE vom 31.8.2004 in Sachen Y. P. gegen B. V. und BA BS; AB 2004/57)

- 5.2. Art. 64 Abs. 1 / Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG. Bevor eine Zustellung des Zahlungsbefehls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen darf, hat das Betreibungsamt selber Nachforschungen nach der Adresse des Betreibungsschuldners anzustellen. Das Betreibungsamt darf auf die Zustellung an der Wohnadresse gemäss Einwohnerkontrolle nicht unter Hinweis darauf verzichten, dass eine Zustellung an dieser Adresse in einem anderen Betreibungsverfahren nicht möglich war. Vor jedem Zustellversuch an einer neuen Adresse darf das Betreibungsamt einen Kostenvorschuss von Fr. 30.-- geltend machen.**

Am 13. Mai 2004 stellten G. und R. M. ein Betreibungsbegehren gegen G. W., Z...strasse 20 in Basel. Das Betreibungsamt erstellte am 29. Juni 2004 den entsprechenden Zahlungsbefehl 04/33733. Nachdem die postalische Zustellung erfolglos geblieben war, wurde die Kantonspolizei mit der Zustellung beauftragt. Diese rapportierte am 13. September 2004, ihre schriftlichen Vorladungen seien erfolglos geblieben, ebenfalls ein persönlicher Zustellversuch - weder Glocken noch Briefkasten würden auf den Betreibungsschuldner lauten. Abklärungen beim Hauseigentümer hätten ergeben, dass der Betreibungsschuldner ohne Adressangabe ausgezogen sei. Am 14. September 2004 wies das Betreibungsamt das Betreibungsbegehren zurück mit auf dem Zahlungsbefehl aufgestempelter Bemerkung: „Nicht zugestellt. Laut Polizeirapport ist [der] Betreibungsschuldner ausgezogen.“ Am 17. September 2004 ersuchten die Betreibungsgläubiger um Wiedererwägung der Rückweisung. Der Betreibungsschuldner sei nach wie vor am R...weg 1, Basel, bei seiner Mutter angemeldet. Man solle dort den Zahlungsbefehl zustellen oder ihn publizieren, was das Betreibungsamt mit begründeter Verfügung vom 4. Oktober 2004 abwies. Der Betreibungsschuldner sei gemäss Polizeirapport an der Z...strasse 20 ausgezogen. Am R...weg 1, wo er bei der Einwohnerkontrolle gemeldet sei, wohne er offensichtlich auch nicht. Es soll sich, wovon die Betreibungsgläubiger Kenntnis hätten, im Elsass/Frankreich aufhalten. Damit wohne der Betreibungsschuldner offensichtlich nicht in Basel, weshalb er hier nicht betrieben werden könne.

Mit Beschwerde vom 5. Oktober 2004 beehrten die beiden Betreibungsgläubiger, das Betreibungsamt sei anzuweisen, das Betreibungsverfahren gegen G. W. wieder aufzunehmen. Der Betreibungsschuldner komme mindestens einmal pro Woche nach Basel und

er beziehe von der Schweiz aus pfändbare Renten. Er entziehe sich eindeutig der Zustellung des Zahlungsbefehls. Im Elsass sei er als Wochenaufenthalter, habe jedoch seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz, wohin er regelmässig zurückkehre. Es sei durchaus möglich, den Betreuungsschuldner am R...weg 1 in Basel zu kontaktieren. Die Aufsichtsbehörde hat am 30. November 2004 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde die Einstellung der Betreuung aufgehoben und das Betreibungsamt Basel-Stadt angewiesen, gegen Vorschuss der Kosten für einen weiteren Zustellungsversuch den Zahlungsbefehl dem Betreuungsschuldner am R...weg 1 in Basel zuzustellen. Dabei hat sie Folgendes erwogen:

„a) Nach Art. 46 Abs. 1 SchKG sind natürliche Personen an ihrem Wohnsitz zu betreiben. Vorliegend ist zwar allein strittig, wo dem Betreuungsschuldner in Basel der Zahlungsbefehl zugestellt werden kann. Das Betreibungsamt ist allerdings der Ansicht, dass der Betreuungsschuldner weder an der Z...strasse 20 noch am R...weg 1, beide Adressen in Basel, wohnt. Es stellt sich deshalb als erstes die Frage, ob der Betreuungsschuldner, der sich (auch) im Elsass aufhalten soll, überhaupt hier betrieben werden kann. Nach dem Kenntnisstand der Beschwerdeführer soll der Betreuungsschuldner in Frankreich bloss Wochenaufenthalter sein, während er seinen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz beibehalten hat. Mehr oder anderes ist dem Betreibungsamt nicht bekannt. Da der Betreuungsschuldner in der baselstädtischen Einwohnerkontrolle bei seiner Mutter M. R. gemeldet ist, ist davon auszugehen, dass er in Basel seinen Lebensmittelpunkt gewählt und damit seinen Wohnsitz hat, so dass er hier ordentlicherweise betrieben werden kann.

b) Nach Art. 67 Abs. 1 lit. b SchKG hat der Betreuungsgläubiger im Betreibungsbegehren den Wohnort des Betreuungsschuldners anzugeben. [...] Zusammen mit den Angaben zum Namen des Betreuungsschuldners dient diese Adresse dazu, diesen eindeutig zu identifizieren (SchKG-Kofmel Ehrenzeller, Art. 67 N. 31, S. 497 mit Hinweis auf BGE 120 III 61). Zudem wird an dieser Adresse in der Regel der Zahlungsbefehl zugestellt, der dem Betreuungsschuldner in erster Linie entweder in seiner Wohnung oder an seinem Arbeitsplatz auszuhändigen ist (Art. 64 Abs. 1 SchKG). Bevor eine Zustellung eines Zahlungsbefehls durch öffentliche Bekanntmachung

erfolgen darf, hat das Betreibungsamt selber Nachforschungen nach der Adresse des Betreuungsschuldners anzustellen (SchKG-Kofmel Ehrenzeller, Art. 67 N. 32, S. 498 [mit Hinweis auf BGE 112 III 8, 64 II 43]).

Vorliegend haben die Beschwerdeführer im Betreibungsbegehren als Adresse des Betreuungsschuldners die Z...strasse 20 angegeben. Nachdem eine Zustellung des Zahlungsbefehls an dieser Adresse weder auf dem Postweg noch durch die Kantonspolizei erfolgreich war und letztere feststellen musste, dass der Betreuungsschuldner dort gar nicht (mehr) wohnt, musste das Betreibungsamt eigene Nachforschungen nach der richtigen Adresse unternehmen. Da sich, wie erwähnt, bereits aus der Einwohnerkontrolle ergibt, dass der Beschwerdeführer am R...weg 1 gemeldet ist, hätte es die Zustellung an dieser Adresse versuchen müssen. Allerdings darf und muss es hierfür einen weiteren Kostenvorschuss von Fr. 30.-- verlangen, der von den Beschwerdeführern zu leisten ist, wollen sie an der Durchführung des Betreibungsverfahrens festhalten. Dass in einem anderen Betreibungsverfahren gegen den gleichen Betreuungsschuldner eine Zustellung auch am R...weg 1 nicht möglich war, besagt noch nicht ohne weiteres, dass dies auch vorliegend der Fall sein wird. Sollte hingegen der Zahlungsbefehl auch dort nicht zustellbar sein, würde, sofern weiterhin von einem Betreibungsort in Basel-Stadt auszugehen und keine andere Zustelladresse bekannt wäre, als letzte Zustellmöglichkeit lediglich die öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 4 Ziff. 1 SchKG in Frage kommen. Auch für diese Publikation ist das Betreibungsamt berechtigt, die damit verbundenen Kosten vorab von den Beschwerdeführern zu beziehen. [...]"

(ABE vom 30.11.2004 in Sachen G. und R. M. gegen BA BS; AB 2004/71)

5.3. Art. 65 SchKG. Die Vorschrift will sicherstellen, dass die für eine AG bestimmten Betreibungsurkunden in die Hände jener natürlicher Personen gelangen, die in Betreibungssachen für die AG handeln können.

Art. 65 Abs. 2 SchKG. Falls die Personen nach Abs. 1 nicht anwesend sind, darf der Zahlungsbefehl gültig einer Sekretärin ausgehändigt werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Verwaltungspräsident der AG wegen eines Spitalaufenthalts handlungsunfähig ist. Im übrigen hat sich eine AG so zu

organisieren, dass sie trotz des Spitalaufhalts ihres Organs handeln kann, wenn sie davon nicht völlig unvorbereitet getroffen wurde.

Im Betreibungsverfahren der P. AG gegen die Betreuungsschuldnerin S. AG wurde der Zahlungsbefehl am 3. Dezember 2003 an E. B., Sekretärin der S. AG, zugestellt. Binnen der zehntägigen Frist wurde kein Rechtsvorschlag erhoben. Am 22. Dezember 2003 schrieb die S. AG dem Betreibungsamt, sie erhebe Rechtsvorschlag. Der Zahlungsbefehl sei an die Sekretärin zugestellt worden, welche nicht zeichnungsberechtigt sei. Dies habe der Postbote gewusst. Der Unterzeichnende könne zufolge eines Spitalaufenthalts erst jetzt reagieren. Darauf hob das Betreibungsamt mit Verfügung vom 2. Februar 2004 den Zahlungsbefehl auf mit der Begründung, er sei an die Sekretärin der Betreuungsschuldnerin zugestellt worden, welche, wie das Handelsregister bestätige, dazu nicht berechtigt sei. In der Folge hat es am 5. Januar 2004 einen neuen Zahlungsbefehl erlassen.

Mit Beschwerde vom 8. Januar 2004 begehrte die P. AG, es sei die Verfügung des Betreibungsamts vom 2. Januar 2004 ebenso wie der neue Zahlungsbefehl gegen die S. AG vom 5. Januar 2004 aufzuheben und festzustellen, dass der erste Zahlungsbefehl gültig zugestellt und dagegen kein Rechtsvorschlag erhoben worden sei. Gemäss Art. 65 Abs. 2 SchKG könne die Zustellung auch an einen anderen Angestellten einer juristischen Person erfolgen, wenn die im SchKG genannten Vertreter der Gesellschaft in ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen werden. In seinem Brief an das Betreibungsamt bestätigte der Verwaltungsratspräsident der Betreuungsschuldnerin ausdrücklich, dass er wegen eines Spitalaufenthalts den Zahlungsbefehl nicht haben entgegennehmen können. Somit habe der Zahlungsbefehl auch der Sekretärin nicht ausgehändigt werden können.

Die Aufsichtsbehörde hat am 8. März 2004 in Gutheissung der Beschwerde die Verfügung des Betreibungsamts vom 2. Februar 2004 sowie die neue Betreuung aufgehoben. Dabei hat sie Folgendes ausgeführt:

„Bei einer Betreuung gegen eine Aktiengesellschaft sind die Betreuungsurkunden in erster Linie einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem Direktor oder einem Prokuristen zuzustellen (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Falls keine dieser Personen im Geschäftslokal angetroffen wird, so kann die Zustellung auch an einen andern Angestellten erfolgen (Abs. 2).

Das SchKG will damit sicherstellen, dass die für eine Aktiengesellschaft bestimmten Betreuungsurkunden in die Hände jener natürlichen Personen gelangen, die in Betreuungssachen für die Aktiengesellschaft handeln, insbesondere Rechtsvorschlag erheben können (BGE 118/1992 III 12).

Vorliegend ergibt sich aus der Eingabe der Beschwerdegegnerin, dass im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls eine Zustellung nach Art. 65 Abs. 1 SchKG nicht möglich war, so dass die in Anwendung von Absatz 2 an die Sekretärin erfolgte Aushändigung nicht zu beanstanden ist. Soweit die Beschwerdegegnerin beim Betreibungsamt geltend machte, der Verwaltungsratspräsident habe wegen Spitalaufenthalts nicht handeln können, kommt es darauf nicht entscheidend an. Im übrigen ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich so zu organisieren gehabt hätte und hätte [organisieren] können, dass sie trotz Spitalaufenthalts eines Organs handlungsfähig [geblieben wäre], zumal ein weiterer Geschäftsführer mit Einzelunterschrift registriert ist und nicht behauptet wird, der Spitalaufenthalt ihres Verwaltungsratspräsidenten habe sie völlig unerwartet getroffen. [...]"

(ABE vom 8. März 2004 in Sachen P. AG gegen S. AG und BA BS; AB 2004/4)

6. Rechtsvorschlag (Art. 74 SchKG)

Art. 74 SchKG. Zum Rechtsvorschlag ist auch ein vollmachtloser Stellvertreter befugt. Die Genehmigung durch den Betreuungsschuldner hat rückwirkende Kraft.

In der zur Prosekution eines Arrests angehobenen Betreuung von J. V., wurde der M. Stiftung in Liechtenstein der Zahlungsbefehl durch das Fürstliche Landesgericht Liechtenstein am 22. April 2004 zugestellt. Mit Brief vom 22. April 2004, eingegangen am 26. April 2004, hat lic. iur. P. S. unter Verweis auf eine entsprechende Vollmacht im Namen der Betreuungsschuldnerin Rechtsvorschlag erhoben.

Mit Beschwerde vom 7. Juli 2004 begehrte die T. AG, dass der Rechtsvorschlagserklärung für ungültig erklärt werde, weil er durch einen vollmachtlosen Vertreter der Betreuungsschuldnerin erhoben worden sei. Die eingereichte Vollmacht nenne weder die Betreibungsangelegenheit noch

gehe daraus hervor, dass die Vollmachtsunterzeichner die Vollmacht für die Betreuungsschuldnerin ausgestellt hätten. Die Vollmacht datiere vom 22. August 2002, während das Betreibungsverfahren erst im März 2004 seinen Anfang genommen habe. Der Geschäftswille der Vollmachtgeberin könne sich deshalb unmöglich auf dieses Betreibungsverfahren beziehen. Am 8. November 2004 reichte die Beschwerdegegnerin eine Erklärung ein, mit der sie alle Rechtshandlungen, die ihre Rechtsvertreter bis dahin vorgenommen hatten, autorisierte. Die Aufsichtsbehörde hat am 17. Dezember 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„[...] b) [...] In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass im Betreibungsverfahren Nr. 04/19964 am 22. April 2004 der Beschwerdegegnerin der Zahlungsbefehl zugestellt worden ist. Am 26. April 2004 ging der Rechtsvorschlag beim Betreibungsamt Basel-Stadt ein. Der Rechtsvorschlag wurde von lic. iur. P. S. „im Namen und mit Vollmacht“ der Beschwerdegegnerin erhoben. Nach Angaben des Betreibungsamts lag dem Schreiben jedoch keine Vollmacht der Beschwerdegegnerin bei. Als Beilage zur Replik reichte die Beschwerdegegnerin eine [von ihr] am 3. August 2004 abgegebene Erklärung [ein], mit der sie sämtliche in der Angelegenheit durch ihre Rechtsvertreter bisher vorgenommenen Handlungen autorisierte.

Zur Erhebung eines Rechtsvorschlags berechtigt sind alle Personen, denen als Schuldner, Mitschuldner oder Mitbetriebenen ein Zahlungsbefehl zugestellt wurde, ihre vertraglichen oder gesetzlichen Vertreter und selbst ein Geschäftsführer ohne Auftrag (SchKG-Bessenich, Art. 74 N. 6, S. 583 mit Hinweisen). Betreibungshandlungen eines vollmachtlosen Stellvertreters können nachträglich genehmigt werden (BGE 107 III 50), wobei der Genehmigung rückwirkende Kraft zukommt (Art. 38 Abs. 1 OR; BGE 41 II 268; Guhl/Koller, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, § 21 N. 2, S. 166). Namentlich liegen beim einem Rechtsvorschlag keine Verhältnisse vor, wie sie bei einer Kündigung im Arbeitsvertragsrecht gegeben sind, mit der Konsequenz, dass dort die Rechtswirkung der Genehmigung erst ex nunc eintritt (BGE 128 III 135 f.). Vorliegend wurde die fehlende Vollmacht bei der Rechtsvorschlagserklärung durch die Erklärung der Beschwerdegegnerin vom 3. August 2004 wettgemacht, so dass der Rechtsvorschlag im Zeitpunkt, in welchem er erhoben wurde, als gültig erfolgt zu betrachten ist. [...]“

(ABE vom 17.12.2004 in Sachen T. AG gegen M. Stiftung und BA BS; AB 2004/43)

7. Rechtsöffnung (Art. 80 ff. SchKG)

Zustellfiktion bei verzögerter Zustellung der Rechtsöffnungsverfügung einer Krankenkasse infolge eines Rückbehalteauftrages, den der Betreibungsschuldner der Post erteilt hat?

7.1. Urteil der Aufsichtsbehörde:

Wer gegen den Zahlungsbefehl einer Krankenversicherung Rechtsvorschlag erhebt, löst in einer für ihn erkennbaren Weise ein Verfahren aus, aufgrund dessen er in den folgenden Wochen, längsten Monaten, mit einem Rechtsöffnungsentscheid der Versicherung als Verwaltungsbehörde rechnen muss. Unter solchen Voraussetzungen kann es beim vorübergehenden Verlassen des Wohnorts nicht genügen, dass der Post bezüglich eintreffender Postsendungen ein Rückbehalteauftrag erteilt wird. In diesem Fall gilt ein per LSI (lettre signature) von einer Krankenversicherung versandter Verwaltungsentscheid, mit welchem ein Rechtsvorschlag aufgehoben wird, als zugestellt, sobald die siebentägige Abholfrist unbenützt abgelaufen ist. Von da läuft die Frist für die Erhebung einer Einsprache bei der Krankenversicherung. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann die Versicherung die Betreibung fortsetzen.

In der Betreibung gegen X. stellte die Y. Versicherungen AG am 22. Oktober 2004 das Fortsetzungsbegehren. Sie legte dem Begehren ihre Verfügung vom 3. September 2004 bei, mit welcher sie den von P. F. erhobenen Rechtsvorschlag beseitigte, falls dieser nicht binnen 30 Tagen Einsprache erheben würde. Weiter legte sie eine vom 18. Oktober 2004 datierte Rechtskraftbescheinigung bei. Am 3. November 2004 setzte das Betreibungsamt X. eine zehntägige Frist zu allfälligen Einreden gemäss Art. 81 Abs. 2 SchKG. Mit Beschwerde vom 9. November 2004 begehrte X., das Fortsetzungsbegehren in Betreibung 04/36889 sei aufzuheben, weil er rechtzeitig Einsprache erhoben habe. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 24. November 2004 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Eine Betreuung kann nach erfolgtem gültigen Rechtsvorschlag fortgesetzt werden, sobald dieser definitiv beseitigt ist (Art. 88 SchKG). Vorliegend wendet der Beschwerdeführer gegen die Fortsetzung der gegen ihn gerichteten Betreuung ein, dass er am 8. November 2004 rechtzeitig Einsprache gegen die Aufhebung des Rechtsvorschlages durch die Beschwerdegegnerin erhoben habe. Er geht dabei davon aus, dass deren Aufhebungsverfügung ihm erst am 11. Oktober 2004 zugestellt worden ist, weshalb die 30tägige Einsprachefrist am 11. November 2004 abgelaufen sei. Damit sei das von der Beschwerdeführerin bereits am 22. Oktober 2004 gestellte Fortsetzungsbegehren verfrüht gewesen und hätte vom Betreibungsamt noch nicht entgegengenommen und behandelt werden dürfen.

Der Beschwerdeführer übersieht dabei, dass die per LSI (lettre signature) versandte Verfügung der Beschwerdeführerin vom 3. September 2004 am 4. September 2004 in Basel eingetroffen ist und dem Beschwerdeführer gleichentags hätte zugestellt werden können [...]. Dass es dazu nicht gekommen ist, liegt offensichtlich an dem bereits damals bestehenden und bis am 11. Oktober 2004 gültigen Auftrag des Beschwerdeführers an die Post, die für ihn bestimmten Postsendungen zurückzubehalten [...]. Da der Beschwerdeführer von der gegen ihn geführten Betreuung der Beschwerdeführerin Kenntnis und gegen den Zahlungsbefehl Recht vorgeschlagen hatte, hätte er dafür sorgen müssen, dass die Verfügung, mit welcher die Beschwerdeführerin als Verwaltungsbehörde (BGE 119 V 331) über seinen Rechtsvorschlag entscheiden würde, ordnungsgemäss zugestellt werden konnte.

Sofern eine Partei während eines hängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens ihren Wohnsitz verlässt, hat sie namentlich für die Nachsendung einer behördlichen Urkunde, deren Zustellung sie während ihrer Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss, zu sorgen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen (BGE 107/1981 V 189; Oscar Vogel / Karl Spühler, Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz, 7. Auflage 2001, § 41 N. 14, S. 235). Der Beschwerdeführer hat mit der Erhebung des Rechtsvorschlages am 5. August 2004 in einer für ihn erkennbaren Weise ein Verfahren ausgelöst, aufgrund dessen er in den darauf folgenden Wochen, längstens allenfalls Monaten mit einem Entscheid der Beschwerdegegnerin rechnen musste. Falls er unter solchen Voraussetzungen seinen Wohnort vorübergehend verlassen will, kann es nicht genügen, dass er der Post den Auftrag erteilt, sämtliche während

seiner Abwesenheit eintreffenden Sendungen zurückzubehalten. Auf diese Weise könnte der Beschwerdeführer sich einen prozessualen Vorteil verschaffen, der anderen nicht zukommt (vgl. BGE 127/2001 III 174 f.).

Ein per Einschreiben bzw. LSI oder per Rückschein versandter Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheid, der dem Empfänger durch die Post zur Abholung avisiert wird, gilt dann als zugestellt, wenn die siebentägige Abholfrist unbenutzt abgelaufen ist. Gleiches findet im Falle eines Zurückbehaltungs- bzw. Rückbehalteauftrages Anwendung (BGE 123/1997 III 492; Michael Schöll, Postlagersendung und Rückbehalteauftrag, in SJZ 97/2001 S. 422). Daher ist im Sinne einer Zustellfiktion davon auszugehen, dass die Verfügung der Beschwerdegegnerin nach Ablauf der achttägigen [recte: siebentägigen] Abholfrist und damit am 11. September 2004 als zugestellt zu betrachten ist. Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführer bis am 10. Oktober 2004 bei der Beschwerdegegnerin gegen deren Verfügung Einsprache erheben müssen, wollte er verhindern, dass die Beschwerdegegnerin die Betreuung ohne weiteres fortsetzen konnte. Mit der erst am 8. November 2004 zur Post gegebenen Einsprache hat er die Verfügung der Beschwerdeführerin nicht rechtzeitig angefochten, so dass diese das Fortsetzungsbegehren stellen durfte, das vom Betreibungsamt zu bearbeiten war. [...]"

(ABE vom 24.11.2004 in Sachen X. gegen Y. Versicherungen AG und BA BS; AB 2004/79)

7.2. Urteil des Bundesgerichts:

Auch dort, wo eine Krankenkasse den Rechtsvorschlag als Rechtsöffnungsinstanz beseitigt, wird ein neues Verfahren in die Wege geleitet. Daher kann die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides nicht fingiert werden.

Gegen das vorstehende Urteil der Aufsichtsbehörde unter Ziffer 7.1. hat X.. bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts Beschwerde erhoben, die aus folgenden Gründen am 3. Dezember 2003 gutgeheissen wurde:

„[...] 4.

Der Gläubiger, gegen dessen Betreuung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, kann (unter Beachtung der Fristbestimmungen des Art. 88 SchKG) die Fortsetzung der

Betreibung verlangen, sobald er einen rechtskräftigen Entscheid erwirkt hat, der den Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Er hat mit dem Fortsetzungsbegehren ein mit der Rechtskraftbescheinigung versehenes Exemplar des Entscheids vorzulegen (vgl. Rückseite des Betreibungsformulars Nr. 4 Ziff. 2 der Erläuterungen; André E. Lebrecht, in: Kommentar zum SchKG, Basel 1998, N. 14 zu Art. 88).

4.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die dem Fortsetzungsbegehren zugrunde liegende Verfügung vom 3. September 2004, worin die Versicherung Y. _____ den Rechtsvorschlag beseitigt hatte, sei auf Grund eines von ihm erteilten Auftrags von der Post zurückbehalten und ihm erst am 11. Oktober 2004 ausgehändigt worden. Dem Sinne nach macht er damit geltend, die Frist von 30 Tagen zur Erhebung einer Einsprache gegen die Verfügung (Art. 52 Abs. 1 ATSG) sei am 18. Oktober 2004, als die Rechtskraftbescheinigung ausgestellt bzw. das Fortsetzungsbegehren eingereicht wurde, noch gar nicht abgelaufen gewesen.

4.2 Diesem Einwand hält die kantonale Aufsichtsbehörde entgegen, die als "Lettre signature" versandte Verfügung der Versicherung Y. _____ sei am 4. September 2004 in A. _____ eingetroffen und hätte dem Beschwerdeführer am gleichen Tag zugestellt werden können. Dass es dazu nicht gekommen sei, liege offensichtlich an dem der Post erteilten Zurückbehalte-Auftrag, der bereits damals bestanden habe und bis am 11. Oktober 2004 gültig gewesen sei. Alsdann erklärt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer, der von der gegen ihn geführten Betreibung Kenntnis gehabt und gegen den Zahlungsbefehl Recht vorgeschlagen habe, hätte dafür sorgen müssen, dass die Verfügung, mit der die Versicherung Y. _____ als Verwaltungsbehörde über den Rechtsvorschlag entscheiden würde, ordnungsgemäss zugestellt werden könne. Mit der Erhebung des Rechtsvorschlages habe der Beschwerdeführer in einer für ihn erkennbaren Weise ein Verfahren ausgelöst, auf Grund dessen er in den darauf folgenden Wochen, längstens allenfalls Monaten, mit einem Entscheid der Versicherung Y. _____ habe rechnen müssen. Unter den gegebenen Umständen habe es nicht genügen können, der Post den Auftrag zu erteilen, die während seiner Abwesenheit eintreffenden Sendungen zurückzubehalten. Ein als "Lettre signature" oder mit Rückschein versandter Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheid, der dem Empfänger durch die Post zur Abholung angezeigt worden sei, gelte als zugestellt, wenn die siebentägige Abholfrist unbenützt abgelaufen sei. Gleiches gelte bei einem Zurückbehalte-Auftrag. Im Sinne einer Zustellfiktion sei hier deshalb davon auszugehen, dass die strittige Verfügung als nach Ablauf der achttägigen (recte: siebentägigen) Frist, d.h. als am 11. September 2004, zugestellt zu betrachten sei. Die Einsprache gegen die Verfügung wäre daher bis zum 10. Oktober 2004 zu erheben gewesen.

Mit seiner erst am 8. November 2004 zur Post gebrachten Eingabe habe der Beschwerdeführer die Verfügung nicht rechtzeitig angefochten, so dass die Versicherung Y._____ das Fortsetzungsbegehren habe stellen dürfen und dieses vom Betreibungsamt zu bearbeiten gewesen sei.

5.

5.1 Der Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde ist nicht beizupflichten: In BGE 130 III 396 - wo es ebenfalls um eine von einer Krankenkasse angehobene Betreibung gegangen war - hat die erkennende Kammer entschieden, die Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids dürfe nicht fingiert werden. Der Rechtsvorschlag bewirke die Einstellung der Betreibung und mit der Rechtsöffnung werde auch dort, wo die Krankenkasse den Rechtsvorschlag als Rechtsöffnungsinstanz selbst beseitigen könne, ein neues Verfahren in die Wege geleitet (E. 1.2.3 S. 399 f.). Dass die strittige Verfügung der Versicherung Y._____ dem Beschwerdeführer zu einem früheren Zeitpunkt als dem von ihm genannten 11. Oktober 2004 ausgehändigt worden sei, stellt die Vorinstanz nicht fest. Damit ist davon auszugehen, dass die 30-Tage-Frist zur Erhebung einer Einsprache erst an diesem Tag ausgelöst wurde und die Beseitigung des Rechtsvorschlages am 18. Oktober 2004, dem Zeitpunkt der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens, demnach noch nicht in Rechtskraft erwachsen sein konnte (vgl. BGE 130 III 396 E. 1.3 S. 400). [...]"

(BGE vom 14.1.2005 in Sachen X. gegen AB Basel-Stadt, 7B.240/2004)

8. Pfändbarkeit (Art. 92 f. SchKG)

8.1. Unpfändbarkeit beruflicher Werkzeuge und Gerätschaften bei juristischen Personen?

(siehe unter Ziffer 11.2., S. ?)

8.2. Einkommenspfändung (Art. 93 SchKG): Berechnung des Existenzminimums.

8.2.1. 93 SchKG. Bei der Berechnung des Existenzminimums sind die Verhältnisse am Wohnort des Betreibungsschuldners massgebend.

8.2.2. Auch für die Arbeitssuche eines Arbeitslosen können nur die absolut notwendigen Auslagen berücksichtigt werden, die zu belegen sind. Ohne solche Belege sind pauschal eingesetzte Kosten von Fr. 100.-- angemessen. Der Betreibungsschuldner darf die bei der Stellensuche allfällig entstandenen Mehrkosten monatlich beim Betreibungsamt aus der abgelieferten Pfändungsquote geltend machen.

In Pfändungsgruppe 23884 betreffend den Betreibungsschuldner A. W. vollzog das Betreibungsamt am 9. September 2004 die Pfändung. Eingepfändet wurde die künftige Arbeitslosenentschädigung bzw. der künftige Lohn auf die Dauer eines Jahres, soweit diese Fr. 1'875.-- übersteigen. Die Einvernahme zu Einkommen und Notbedarf des Betreibungsschuldners ist zuvor durch das Betreibungsamt Frauenfeld erfolgt, da A. W. anfangs August seinen Wohnsitz von Basel nach Frauenfeld verlegt hatte. Mit Beschwerde vom 9. November 2004 begehrte A. W. die Überprüfung der Existenzminimumsberechnung. Es seien keine Wasser- und Heiznebenkosten eingerechnet worden, ebenso keine Fahrtkosten für Bewerbungsgespräche. Für die Arbeitssuche seien lächerliche Fr. 100.-- eingesetzt worden. Er habe als Arbeitsloser 35-40 Bewerbungen pro Monat zu machen. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 1. Dezember 2004 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG hat das Betreibungsamt für den Betreibungsschuldner dessen Existenzminimum zu berechnen. Massgebend sind die Verhältnisse am Wohnort des Betreibungsschuldners (SchKG-Vonder Mühl, Art. 93 N. 19 und 47, S. 939 und 957). Der Beschwerdeführer hat zur Zeit Wohnsitz in Frauenfeld, weshalb auf die dortigen Weisungen betreffend die Existenzminimumsberechnung abzustellen ist. Die Betreibungsorgane im Kanton Thurgau halten sich für diese Berechnung an die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 (www.konkursamt.tg.ch >Existenzminimum). Gemäss diesen Richtlinien gehört zum Existenzminimum unter anderem der effektive Mietzins (Richtlinien Ziffer II/1.). Die Betreibungsämter Frauenfeld und Basel-Stadt haben hier zu Recht die Hälfte des Mietzinses von Fr. 1'550.--, mithin Fr. 775.--, eingesetzt, weil der Beschwerdeführer mit seiner Freundin

zusammenwohnt. Der Beschwerdeführer behauptet allerdings, es handle sich dabei um einen Netto- nicht einen Bruttomietzins, wofür er beweispflichtig wäre. Weder anlässlich des Pfändungsvollzugs noch jetzt mit der Beschwerde hat der Beschwerdeführer Belege für seine Behauptung (Mietvertrag, Quittungen für Bruttomietzins- bzw. für separate Nebenkostenzahlungen) vorgelegt. Ferner beanstandet der Beschwerdeführer, dass ihm als Arbeitsloser für Aufwendungen zur Arbeitssuche nur Fr. 100.-- eingerechnet werden. Hierzu enthalten die erwähnten Richtlinien keine Weisung. Es gilt auch hier, dass nur die absolut notwendigen Auslagen berücksichtigt werden können und zu belegen sind. Vorliegend wurden von den Betreibungsämtern Frauenfeld und Basel-Stadt für die Stellensuche Kosten von monatlich Fr. 100.-- eingesetzt, was grundsätzlich angemessen und daher nicht zu beanstanden ist. Sofern und soweit der Beschwerdeführer die von ihm geltend gemachte Anzahl Bewerbungen und die damit verbundenen notwendigen Mehrkosten hinreichend belegen kann, wird er diese Kosten vom Betreibungsamt Frauenfeld aus der jeweils abgelieferten pfändbaren Quote seiner Arbeitslosenentschädigung erstattet erhalten. Bisher hat er keine solchen Belege eingereicht.[...]“

(ABE vom 1.1.2.2004 in Sachen A. W. gegen diverse Betreibungsgläubiger und BA BS; AB 2004/78)

8.2.3. Art. 93 SchKG. In der Existenzminimumsberechnung für einen Betreibungsschuldner können rückständige Schulden, selbst wenn darüber ein Zahlungsplan vereinbart wurde, nicht berücksichtigt werden. Den betreffenden Gläubigern steht die Möglichkeit des Pfändungsanschlusses unter den Voraussetzungen nach Art. 110 SchKG zu.

In Pfändungsgruppe betreffend den Betreibungsschuldner M. C. wurde am 29. Juni 2004 die Pfändung vollzogen. Eingepfändet wurde das künftige Einkommen, zunächst Krankentaggelder, des Betreibungsschuldners. Das Existenzminimum wurde auf Fr. 3'690.-- und die pfändbare Quote wurde auf Fr. 310.-- pro Monat festgelegt. Mit Beschwerde vom 5. Juli 2004 beehrte M. C., die Einkommenspfändung sei aufzuheben. Der vom Betreibungsamt berechnete Grundbedarf von Fr. 1'550.-- sei zu wenig für zwei Personen. Nebst den laufenden Krankenkassenprämien müsse er noch eine Restschuld aus früheren Prämien abbezahlen. Zudem müsse er

monatliche Raten an die Rückzahlung eines Kredites leisten. Auch seien Reststeuern von Fr. 3'000.-- nicht berücksichtigt. Schliesslich werde sein monatliches Krankentaggeld per Ende September eingestellt. Die Aufsichtsbehörde hat am 22. Juli 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Im Rahmen der Einkommenspfändung nach Art. 93 SchKG hat das Betreibungsamt für den Betreuungsschuldner dessen Existenzminimum zu berechnen. Die Aufsichtsbehörde hat hierzu eine Weisung erlassen (BJM 2001 S. 96 ff.), die sich ihrerseits auf die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten stützt. Unter dem Existenzminimum dürfen ausschliesslich die zum Leben laufenden und absolut notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Dazu gehört für Nahrung, Kleidung und Wäsche etc. eines Ehepaares ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'550.--, wie ihn das Betreibungsamt für den Beschwerdeführer in seine Berechnung eingesetzt hat. Nicht berücksichtigt werden dürfen hingegen bereits rückständige Schulden, auch wenn der Schuldner mit seinem Gläubiger darüber einen Zahlungsplan vereinbart hat. Dadurch wird verhindert, dass Gläubiger, die den Schuldner nicht betreiben, auf diese Weise gegenüber jenen, die diesen Weg gewählt haben, begünstigt werden. Dies trifft vorliegend auf die Schulden des Beschwerdeführers bei seiner Krankenkasse und bei der Creditreform Basel zu. Gleiches gilt aber auch für rückständige und sogar für die laufenden Steuern, weil das Gemeinwesen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls nicht bevorzugt behandelt werden darf (BGE 95 III 42). Diesen Gläubigern steht die Möglichkeit des Pfändungsanschlusses unter den Voraussetzungen nach Art. 110 SchKG zu. Aus diesen Gründen erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so dass sie abzuweisen ist. Im übrigen wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass er das Betreibungsamt über eine allfällige Änderung seines Einkommens, wie er sie per Ende September erwartet, zu orientieren hat, sobald sie eintritt, damit die Pfändung revidiert werden kann. [...]“

(ABE vom 22.7.2004 in Sachen M. C. gegen G. B. und BA BS; AB 2004/41)

8.2.4. Art. 93 SchKG. Der Ehegatte des Betreuungsschuldners, der über ein eigenes Einkommen verfügt, hat an das gemeinsame Existenzminimum beider Ehepartner im Verhältnis seines Einkommens zu jenem des Betreuungsschuldners beizutragen. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Ehegatte des Betreuungsschuldners

effektiv an die gemeinsamen Lebenskosten etwas beiträgt oder nicht. Widrigenfalls hat sich der Betreuungsschuldner an den Eheschutzrichter zu wenden.

Beim Betreuungsschuldner M. F. wurde am 16. Februar 2004 die Pfändung vollzogen. Eingepfändet wurde seine künftige Pension mit monatlichen pfändbaren Abzügen in Höhe von Fr. 2'480.--. Aus der vom 8. März 2004 datierten Existenzminimumsberechnung ergibt sich, dass M. F. monatlich eine Pensionskassenrente von Fr. 3'587.-- und eine AHV-Rente von Fr. 1'583.-- bezieht. Seine Ehefrau erhält ebenfalls eine AHV-Rente von Fr. 1'583.--. Das Existenzminimum des Ehepaars berechnete das Betreibungsamt auf Fr. 3'514.--. Mit Beschwerde vom 18. März 2004 beehrte M. F., es sei die monatlich pfändbare Einkommensquote herabzusetzen. Das Betreibungsamt habe bei der Berechnung dieser Quote das AHV-Einkommen seiner Ehefrau miteinbezogen. Dies gehe nicht an, da seine Ehefrau ihre AHV-Rente für ihren eigenen Bedarf verwende. Die Aufsichtsbehörde hat am 18. Mai 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Bezüglich der Berechnung des Existenzminimums für einen Betreuungsschuldner hat die Aufsichtsbehörde eine Weisung erlassen (BJM 2001 S. 96 ff.). Darin wird bestimmt, dass der Ehegatte des Betreuungsschuldners, der über ein eigenes Einkommen verfügt, an das gemeinsame Existenzminimum beider Ehepartner im Verhältnis seines Einkommens zu jenem des Betreuungsschuldners beitragen muss (S. 99). Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 114 III 16). Vorliegend hat das Betreibungsamt in diesem Sinne beide Einkommen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau zusammengezählt und den verhältnismässigen Anteil des Beschwerdeführers an die gemeinsamen absolut notwendigen Lebenshaltungskosten bestimmt. Die Berechnung ist in allen Teilen richtig. Zudem wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass bei dieser Berechnung keine Rolle spielen darf, ob der Ehegatte eines Betreuungsschuldners effektiv an die gemeinsamen Lebenskosten etwas beiträgt oder nicht. Widrigenfalls hätte sich ein Betreuungsschuldner entsprechend der Auskunft von Dr. E., der den Beschwerdeführer offenbar beraten hat, an den Eheschutzrichter zu wenden. [...]“

(ABE vom 18.5.2004 in Sachen M. F. gegen Kanton Basel-Stadt und BA BS; AB 2004/25)

9. Versteigerung eines verpfändeten Grundstücks (Art. 156 ff. SchKG)

Art. 156 SchKG iVm Art. 122 SchKG, Art. 235 Abs. 1 OR p.a.
Heizölvorrat in der Liegenschaft auf dem zugeschlagenen Grundstück ist weder Bestandteil nach Art. 642 Abs. 1 ZGB noch Zugehör nach Art. 644 Abs. 1 ZGB. Dem Ersteigerer darf deshalb der Heizölbestand in Rechnung gestellt werden. Bis zum Tag, auf den mit dem Ersteigerer über den Heizölbestand abgerechnet wird, hat die amtliche Grundstücksverwaltung mit den Mietern über die Nebenkosten zu Lasten des bisherigen Eigentümers abzurechnen. Andererseits hat sie dem Ersteigerer die von den Mietern für die Zeit danach einbezahlten Nebenkosten gutzuschreiben.

An der Grundstücksversteigerung vom 1. September 2004 versteigerte das Betreibungsamt die Liegenschaft D...strasse 37, Basel. Der Zuschlag erfolgte an A. und E. S. in Zürich. Ende September 2004 sandte die mit der amtlichen Verwaltung betraute P. Immobilien und Treuhand AG den Käufern die zufolge Eigentümerwechsel per 31. August 2004 erstellte Abrechnung über die Heiz- und Nebenkosten zu. Am 11. Oktober 2004 erhoben A. und E. S. Einsprache beim Betreibungsamt, das diese an die Aufsichtsbehörde zur Behandlung weiterleitete. Darin begehren die Beschwerdeführer, dass die Abrechnung über die Nebenkosten neu zu erstellen sei. Der vorhandene Heizölbestand sei ihnen zu Unrecht belastet worden mit Fr. 6'492.60. Sie seien der Meinung, dass sie den Inhalt des Öltanks mit dem Zuschlag erworben hätten. In den Steigerungsbedingungen sei nicht darauf hingewiesen worden, dass der vorhandene Heizölbestand zusätzlich erworben werden müsse. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 5. November 2004 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Vorliegend haben die Beschwerdeführer per 1. September 2004 ein Grundstück ersteigert, das in amtlicher Verwaltung gestanden ist. Mit der Verwaltung wurde die P. Immobilien und Treuhand AG betraut, die mit ihnen über die Nebenkosten und die Mietzinse, letztere für die Zeit nach dem Zuschlag, abgerechnet hat. Die Beschwerdeführer sind nicht damit einverstanden, dass der beim Zuschlag vorhandene Heizölbestand ihnen in dieser Abrechnung belastet worden ist. Sie sind der Ansicht, dass sie das Heizöl mit dem Zuschlag erworben haben.

Mit diesem Zuschlag ist das Eigentum am betreffenden Grundstück auf die Beschwerdeführer übergegangen. Nach Art. 642 Abs. 1 ZGB hat, wer Eigentümer einer Sache ist, das Eigentum an allen ihren Bestandteilen. Unter einem Bestandteil einer Sache ist dabei alles zu verstehen, was nach

der am Ort üblichen Auffassung zu ihrem Bestand gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann (Art. 642 Abs. 2 ZGB). Ferner bezieht sich die Verfügung über eine Sache, wenn keine Ausnahme gemacht wird, auch auf deren Zugehör (Art. 644 Abs. 1 ZGB). Niemals Zugehör sind solche bewegliche Sachen, die dem Besitzer der Hauptsache nur zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verbrauch dienen (Art. 645 ZGB). Damit wird klar, dass Heizöl weder Bestandteil noch Zugehör des von den Beschwerdeführern ersteigerten Grundstücks ist und durch den Zuschlag nicht in deren Eigentum übergegangen ist. Die Beschwerdeführer können deshalb daraus, dass das Heizöl nicht in den Steigerungsbedingungen erwähnt ist, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

In der angefochtenen Abrechnung hat die P. Immobilien und Treuhand AG den Beschwerdeführern einerseits den Heizölbestand per 30. Juni 2004 in Rechnung gestellt. Andererseits wurden ihnen die erfolgten Akontozahlungen der Mieter für Nebenkosten ab 1. Juli 2004 gutgeschrieben. Unter der Voraussetzung, dass die Nebenkostenabrechnung mit den Mietern zu Lasten der bisherigen Eigentümer und Vermieter auf den gleichen Zeitpunkt erfolgt ist bzw. noch erfolgen wird, entspricht dies dem in der Immobilienbranche üblichen Vorgehen und ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführer selber werden im Jahre 2005 über die seit dem 1. Juli 2004 entstandenen Nebenkosten und die hierfür von den Mietern geleisteten Vorauszahlungen abzurechnen haben. [...]"

(ABE vom 5.11.2004 in Sachen A. und E. S. gegen BA BS; AB 2004/72)

10. Versteigerung im Konkursverfahren (Art. 257 ff. SchKG)

10.1. Urteil der Aufsichtsbehörde:

10.1.1. Art. 259 iVm Art. 134 Abs. 2 SchKG. Die Steigerungsbedingungen sind zur Einsichtnahme aufzulegen, nicht aber auszuhändigen. Sie dürfen deshalb, auch bloss vorgelesen werden, wenn sie dadurch ausreichend erfasst werden können.

10.1.2. Der Ersteigerer muss über die zu hinterlegende Summe verfügen dürfen, ohne dass sich das Konkursamt darum kümmern muss, wie er dies darf. Mit dem Erfordernis einer sofortigen Hinterlegung ist eine an Ort und Stelle gemeint. Eine Versteigerung darf nicht unterbrochen werden.

10.1.3. Soweit die Protokollführung über eine Versteigerung vorgeschrieben ist, handelt es sich lediglich um Ordnungsvorschriften. Ihre Verletzung kann nicht zur Aufhebung der Versteigerung führen.

10.1.4. Bei der Versteigerung einer Verkaufsoption über Aktien darf sich das Konkursamt verpflichten, die Stimmrechte dieser Aktien gemäss den Weisungen des Meistbietenden auszuüben.

Das am 6. August 2002 über M. F. eröffnete Konkursverfahren wurde am 27. August 2002 eingestellt und am 14. September 2002 geschlossen, nachdem kein Gläubiger innert Frist den verfügbaren Kostenvorschuss beigebracht hat. In der Folge hat die Y. AG mit Schreiben vom 13. November 2002 an das Konkursamt Basel-Stadt mitgeteilt, dass der Gemeinschuldner mit 450 Namenaktien zum Nominalwert von je Fr. 100.-- an ihr beteiligt sei. Nachdem die Y. AG den für die Wiederaufnahme erforderlichen Kostenvorschuss von Fr. 4'000.-- deponierte, bewilligte das Konkursgericht am 6. Mai 2003 die Wiederaufnahme des Konkurses im summarischen Verfahren.

Mit Einladung vom 30. Mai 2003 informierte die Y. AG über die Durchführung der auf den 19. Juni 2003 angesetzten Generalversammlung. In der Zeit davor gingen beim Konkursamt Basel-Stadt drei Kaufofferten der

X. GmbH, des Gemeinschuldners und von F. S. über Fr. 20'000.--, Fr. 25'500.-- und Fr. 26'000.-- für die Namenaktien der Y. AG ein. Am 17. Juni 2003 kündigte die Konkursverwaltung per Fax allen Beteiligten eine auf den 19. Juni 2003 um 8.45 Uhr angesetzte abschliessende Bieterunde an. Dabei wurden die Steigerungsbedingungen bekanntgegeben. Zur Versteigerung gelangen sollte eine verbindliche Verkaufsoption zugunsten der Konkursverwaltung, wobei der Kaufpreis sofort in bar zu hinterlegen sei. Im Gegenzug werde die Konkursverwaltung die Stimmrechte für das Aktienpaket im Sinne des Höchstbieters ausüben. Anlässlich dieser Versteigerung vom 19. Juni 2003, an der unter anderem die X. GmbH und die Y. AG teilnahmen, wurde der Zuschlag dem Gemeinschuldner bei Fr. 77'000.-- erteilt.

Mit Beschwerde vom 30. Juni 2004 beantragen die X. GmbH und die Y. AG, es seien die interne Versteigerung sowie der damit verbundene Vertrag über eine Verkaufsoption für ungültig zu erklären und aufzuheben sowie das Konkursamt Basel-Stadt anzuweisen, eine neue interne Versteigerung anzusetzen, ohne dass dabei aber die Ausübung der Stimmrechte nach den Weisungen des Höchstbietenden zuzusichern, alles unter o/e Kostenfolge. Die Aufsichtsbehörde hat am 7. März 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen.

„[...] Gegen die Versteigerung wird vorgebracht, dass sie ohne Protokoll durchgeführt worden sei. Zudem seien die Steigerungsbedingungen nicht schriftlich erfolgt und bei der Sicherstellung des Zuschlagspreises auch nicht eingehalten worden. Zu Recht bezweifeln die Beschwerdeführerinnen andererseits nicht, dass die nur unter den Beteiligten durchgeführte Versteigerung zulässig war und rechtzeitig angezeigt wurde (BGE 43 III 261 f.). Hinsichtlich der Steigerungsbedingungen verweist das Konkursrecht auf die betreffenden Vorschriften in der Betreuung auf Pfändung (Art. 259 SchKG). Aus dem dortigen Art. 134 Abs. 2 SchKG ergibt sich, dass die Steigerungsbedingungen zur Einsichtnahme aufzulegen sind. Von einer Aushändigung ist hingegen nicht die Rede. Zweifellos hätten die Beschwerdeführerinnen Gelegenheit zur Einsichtnahme erhalten, hätten sie diese geltend gemacht. Davon abgesehen enthält der angesprochene Vertrag über eine Verkaufsoption ganz wenige und rudimentäre Bestimmungen, die auch bei blosssem Vorlesen ausreichend erfasst werden können. Die Steigerungsbedingungen sahen zudem vor, dass der Kaufpreis

für die Verkaufsoption sofort in bar zu hinterlegen sei [...]. Inwiefern das Konkursamt davon abgewichen sein soll, ist nicht ersichtlich. Insbesondere brauchte der Ersteigerer nur über die zu hinterlegende Summe verfügen zu dürfen, ohne dass sich das Konkursamt um das Wie zu kümmern hatte. Mit dem Erfordernis einer sofortigen Hinterlegung war zudem eine solche an Ort und Stelle gemeint, während die Möglichkeit einer erst später erfolgenden Hinterlage ausgeschlossen war (vgl. Art. 259 iVm Art. 136 SchKG). Alle diese Voraussetzungen wurden erfüllt. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Versteigerung unterbrochen wurde, was unzulässig wäre (vgl. Art. 61 Abs. 1 VZG). Dass das Konkursamt offensichtlich über die Versteigerung weder ein Verlaufs- noch ein Zuschlagsprotokoll geführt hat, kann nicht zu ihrer Aufhebung führen. Soweit solche Protokolle überhaupt gesetzlich vorgeschrieben sind (vgl. Art. 72 KOV, Art. 61 VZG), handelt es sich lediglich um Ordnungsvorschriften (vgl. BGE 83 III 22; Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 136bis SchKG, S. 447 f.).

Ferner werfen die Beschwerdeführerinnen dem Konkursamt vor, dass es sich dem Meistbietenden gegenüber verpflichtete, die Stimmrechte der Aktien nach seinen Weisungen auszuüben, anstatt sich neutral zu verhalten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass das Konkursamt die Interessen der Konkursgläubiger bestmöglichst zu wahren hat. Dazu gehört die Verwertung der Vermögenswerte zum höchsten Angebot und ungeachtet allfälliger Interessen von Drittpersonen. Auch besteht keine Vorschrift, die eine Konkursverwaltung bei der Ausübung der Stimmrechte von Aktien, die sich in der Konkursmasse befinden, verpflichtet, sich neutral zu verhalten. In der Regel machen die Konkursverwaltungen von Stimmrechten keinen Gebrauch, damit ihnen nicht vorgeworfen werden kann, dass sie durch ihr Abstimmungsverhalten für einen allfälligen Wertverlust der Aktien verantwortlich seien.

Vorliegend hat es das Konkursamt hingegen verstanden, die Angebote, die zuvor bei maximal Fr. 26'000.-- gelegen waren, mit Fr. 77'000.-- auf fast das Dreifache zu steigern. Dies war nur deshalb möglich, weil es einerseits die Versteigerung kurz vor der Generalversammlung der Beschwerdeführerin 2 angesetzt und sich andererseits verpflichtet hat, die Stimmrechte im Interesse des Meistbietenden auszuüben. Daneben hat es die Interessen der Gläubiger auch dadurch gewahrt, indem es ihnen den Weg für die Annahme eines noch höheren Angebots offengehalten hat. [...]"

(ABE vom 7.3.2004 in Sachen X. GmbH und Y. AG gegen KA BS; AB 2003/54)

10.2. Urteil des Bundesgerichts:

Gegen das vorstehende Urteil der Aufsichtsbehörde unter Ziffer 10.1. haben die X. GmbH und Y. AG bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts Beschwerde erhoben, die am 24.6.2004 aus folgenden Gründen abgewiesen wurde:

„[...] 2.

2.1 Die Beschwerdeführerinnen machen mit Blick auf die Versteigerung verschiedene Bundesrechtsverletzungen geltend.

2.2 Vorweg ist festzuhalten, dass eine Kassation der Steigerung von Amtes wegen nur infrage kommt, wenn beim Steigerungsverfahren absolut zwingende Vorschriften verletzt worden sind (zur Publikation bestimmtes Urteil der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts 7B.36/2004 vom 29. April 2004, E. 2.3.2).

2.2.1 Die Beschwerdeführerinnen rügen, die Steigerungsbedingungen hätten nicht zur Einsicht aufgelegt und hätten durch das blosse Verlesen nicht ausreichend erfasst werden können.

Vorab ist zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin 1 in ihrem Fax vom 18. Juni 2003 an das Konkursamt A. _____ geantwortet hat, sie sei mit den Steigerungsbedingungen einverstanden. Im Weiteren sind die Einwände unbegründet. Die Vorinstanz führt aus, gemäss Art. 259 in Verbindung mit Art. 134 Abs. 2 SchKG müssten die Steigerungsbedingungen nur zur Einsichtnahme aufgelegt werden. Von einer Aushändigung sei nicht die Rede. Zweifellos hätten die Beschwerdeführerinnen die Gelegenheit zur Einsichtnahme erhalten, wenn sie dies geltend gemacht hätten. Dass die Beschwerdeführerin 2 darum vergeblich nachgesucht hat, wird von ihr nicht gerügt. Der Vertrag über die Verkaufsoption umfasst vier Punkte: den Kaufpreis, die Laufzeit der Option, die Ausübung des Stimmrechts während der Option durch die Konkursmasse sowie die Garantie der Übernahme der Aktien des Bieters auf eigene Rechnung. Inwiefern diese Vertragsbestimmungen beim Vorlesen von den Bietern nicht hätten verstanden werden sollen, ist unerfindlich.

2.2.2 Als Nächstes wird geltend gemacht, unbesehen des "recht dubiosen Vorgangs, dass sämtliches Bargeld der mit dem erwerbenden Konkursiten sympathisierenden, anwesenden Personen zusammengelegt worden sei", könne die Anrechnung einer von einem Dritten deponierten Anzahlung keinesfalls "Barzahlung" durch den besagten Erwerber sein. Die Aufsichtsbehörde hat gegen diese Rüge eingewendet, die Steigerungsbedingungen hätten vorgesehen, dass der Kaufpreis für die Verkaufsoption sofort in bar zu hinterlegen sei; inwiefern das Konkursamt davon abgewichen sein solle, sei nicht ersichtlich. Insbesondere habe der Ersteigerer nur über die zu hinterlegende Summe verfügungsberechtigt sein müssen, ohne dass sich das Konkursamt um das Wie zu kümmern gehabt hätte. Gemäss der Vernehmlassung des Konkursamtes vom 16. Juli 2003, welche die Aufsichtsbehörde den Beschwerdeführerinnen zur Stellungnahme unterbreitet hat, wurde der zu hinterlegende Betrag von Fr. 77'000.-- wie folgt aufgebracht: Fr. 25'000.-- waren vom Schuldner bereits am 13. Juni 2003 hinterlegt worden; Fr. 26'000.-- waren am 16. Juni 2003 von W. _____ beigebracht worden, der sie dem Schuldner zur Verfügung stellte; der Rest von Fr. 26'000.-- wurde in bar erlegt, wobei ein Teilbetrag zwar augenscheinlich von Dritten, jedoch gemäss deren Erklärung für Rechnung des Schuldners zur Verfügung gestellt wurde. Inwiefern damit gegen Art. 129 Abs. 1 SchKG verstossen worden sein soll, ist nicht ersichtlich.

2.2.3 Sodann machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die fehlende Protokollierung der Versteigerung habe dazu beigetragen, dass der Steigerungsvorgang nicht korrekt habe zu Ende geführt werden können, was die Vorinstanz verkenne. Die Aufsichtsbehörde hat dazu festgehalten, dass das Konkursamt offensichtlich über die Versteigerung weder ein Verlaufs- noch ein Zuschlagsprotokoll geführt habe, könne nicht zu ihrer Aufhebung führen. Soweit solche Protokolle überhaupt gesetzlich vorgeschrieben seien (vgl. Art. 72 KOV, Art. 61 VZG), handle es sich lediglich um Ordnungsvorschriften (vgl. BGE 83 III 22; Jaeger, Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 136bis SchKG, S. 447 f.). Mit dieser Erwägung der Vorinstanz setzen sich die Beschwerdeführerinnen überhaupt nicht auseinander, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (E. 1.1 hiavor).

3.

3.1 Im Weiteren rügen die Beschwerdeführerinnen, die Vorinstanz halte in ihrem Entscheid zu Unrecht fest, dass sich ein Konkursamt bei der Verwertung von Aktien nur um die bestmögliche Wahrung der Interessen der Konkursgläubiger zu kümmern und auf Drittinteressen keine Rücksicht zu nehmen habe. Insoweit sich die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang auf die Vinkulierungsbestimmungen von Art. 5 der Statuten berufen, können sie nicht

gehört werden (E. 1.2 hiervor). Inwiefern die Auffassung der Aufsichtsbehörde bundesrechtswidrig sein soll, ist nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführerinnen nicht rechtsgenügend begründet (E. 1.1 hiervor).

3.2 Mit Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte von Aktien, die sich in der Konkursmasse befänden, hat die Aufsichtsbehörde erwogen, es bestehe keine Vorschrift, welche die Konkursverwaltung verpflichte, sich dabei neutral zu verhalten. In der Regel machten die Konkursverwaltungen von Stimmrechten keinen Gebrauch, damit ihnen nicht vorgeworfen werden könne, durch ihr Abstimmungsverhalten für einen allfälligen Wertverlust der Aktien verantwortlich zu sein. Dagegen wird in der Beschwerdeschrift lediglich vorgebracht, das Konkursamt habe versucht, "das Umfeld eines Konkursiten, dessen geschäftliche Fähigkeiten offensichtlich nicht über jeden Zweifel erhaben seien, zu portieren". Auch diese und die damit konnexen Einwendungen genügen den Begründungsanforderungen des Art. 79 Abs. 1 OG nicht, wird doch damit in keiner Weise eine Bundesrechtsverletzung dargetan.

4.

Schliesslich erachten die Beschwerdeführerinnen den Vertrag über eine Verkaufsoption deshalb als nichtig, weil das Konkursamt mit dem Konkursiten einen Vertrag über Aktiven abgeschlossen habe, welche dieser in einem ersten Verfahren verheimlicht gehabt habe.

Das Konkursamt hat in seiner Vernehmlassung dazu bemerkt, der Schuldner hätte es tatsächlich unterlassen, der Konkursverwaltung die Beteiligung an der Y. _____ AG als Aktivum anzugeben, und damit möglicherweise (die Lehre sei geteilt) den objektiven Tatbestand von Art. 163 StGB erfüllt. Allerdings lägen keine Hinweise vor, dass der Schuldner gewusst habe, dass die ein Jahr vor Konkurseröffnung erfolgte Abtretung der Aktien an eine Drittperson mangels Zustimmung der Gesellschaft unwirksam gewesen sei. Weil die Strafbarkeit des Verhaltens auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes voraussetze, habe die Konkursverwaltung bisher keinen begründeten Verdacht gesehen, der sie zu einer Strafanzeige verpflichtet hätte. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerinnen diese differenzierte Darstellung des Konkursamtes überhaupt nicht zur Kenntnis genommen haben, ergibt sich daraus, dass kein Nichtigkeitsgrund vorliegt. [...]"

(BGE vom 24.6.2004 in Sachen von X. GmbH und L. AG gegen AB Basel-Stadt; 7B.102/2004)

11. Arrest (Art. 271 ff. SchKG)

11.1. Art. 275 SchKG. Zu den Kompetenzen des Betreibungsamts beim Arrestvollzug.

11.2. Falls die Interpretation eines Arrestbefehls durch den Drittschuldner aufgrund der gegebenen Rechtslage zumindest zweifelhaft erscheint, hat das Betreibungsamt diesen darauf hinzuweisen.

Mit Arrestbefehl hat der Arrestrichter Basel-Stadt auf Begehren der V. GmbH am 1. April 2003 sämtliche Ansprüche des Arrestschuldners M. K., Forderungen, Kontokorrentguthaben, Barschaften in in- und ausländischer Währung, Gold, Silber und andere Edelmetalle, Edelsteine, Wertschriften, Depots, Herausgabeansprüche aus Depotverträgen und Treuhandverhältnissen, Safe und Schliessfachinhalte bei der Bank X., Ystrasse, Basel verarrestiert.

Das Betreibungsamt hat den Arrest per Fax vom 2. April 2003 der Bank X. angezeigt. Daraufhin teilte diese mit Schreiben vom 3. April 2003 dem Betreibungsamt mit: [...] Allfällige vom Arrest erfasste Guthaben bei unserer Geschäftsstelle an der Ystrasse, Basel, haben wir anordnungsgemäss gesperrt. In der Arresturkunde vom 9. April 2003 nahm das Betreibungsamt sämtliche Vermögenswerte des Arrestschuldners gemäss Beschrieb im Arrestbefehl - bis zur Deckung von Fr. 18'850'000.-- auf. Es bemerkte dazu, dass die Bank X. gemäss deren Brief vom 3. April 2003 über den Erfolg des Arrests erst Auskunft erteilen könne, wenn keine Einsprache erhoben oder eine solche rechtskräftig abgewiesen worden sei.

Nachdem die gegen den Arrestbefehl vom Arrestschuldner erhobene Einsprache durch den Zivilgerichtspräsidenten am 17. September 2003 aus dem Recht gewiesen wurde, ersuchte das Betreibungsamt die Bank X. am 19. September 2003 um eine detaillierte Auskunft über Art und Umfang der verarrestierten Vermögenswerte. Aus deren Antwort vom 7. Oktober 2003 ergab sich, dass bei deren Geschäftsstelle keine Vermögenswerte verarrestiert werden konnten. Diese Antwort der Bank X. übertrug das Betreibungsamt als Nachtrag Nr. 1 in die Arresturkunde. Auf Verlangen der Arrestgläubigerin erklärte die Bank X. dem Betreibungsamt am 14. Oktober 2003, ihr sei aufgrund des Wortlauts der Verarrestierungsanzeige vom

2. April 2003 klar gewesen, dass sich der Arrest nur auf ihre Geschäftsstelle Ystrasse 10 Basel bezogen und damit nicht die gesamte Schweiz erfasst habe. Sie gebe, wie sie in einem Schreiben vom 17. Oktober 2001 an das Betreibungsamt festgehalten habe, nur eine erweiterte Auskunft, wenn sich aus dem Arrest ausdrücklich ergebe, dass auch Forderungen des Arrestschuldners aus seinem Geschäftsverkehr mit ihren Filialen zu verarrestieren seien. Davon gab das Betreibungsamt der Arrestgläubigerin am 15. Oktober 2003 Kenntnis.

Mit Beschwerde vom 20. Oktober 2003 begehrte die V. GmbH, es sei der Nachtrag Nr. 1 zur Arresturkunde in Arrest Nr. 03/55 aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, von der Bank X. Auskunft darüber einzuholen, ob und gegebenenfalls welches der im Arrestbefehl erwähnten Vermögenswerte sich bei per 2. April 2003 bei der Bank X. befanden, bei Weigerung unter Androhung einer Bestrafung der zuständigen Organe nach Art. 324 StGB. Diese Vermögenswerte seien als verarrestiert zu vermerken und den Arrestbefehl des Arrestrichters korrekt zu vollziehen. Zur Begründung macht sie im wesentlichen geltend, im Arrestbefehl sei weder von einer Geschäftsstelle, einer Zweigniederlassung noch von einer Filiale die Rede. Der Arrestbefehl richte sich auf Werte, die bei der Bank X. an ihrem Sitz belegen waren, unter Einschluss aller Forderungen des Arrestschuldners gegen die Bank X.. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Bank X. den Arrest nur auf eine bestimmte Geschäftsstelle bezogen wissen wollte, obwohl weder im Arrestbefehl noch in der Arrestanzeige eine solche Beschränkung genannt war. Dies gelte um so weniger, als in Basel keine Zweigniederlassung der Bank X. im Handelsregister eingetragen sei. Das Betreibungsamt habe sich mit der unvollständigen Auskunft der Bank X. begnügt und den Arrest als erfolglos taxiert, obwohl dies keineswegs feststehe. Die Aufsichtsbehörde hat mit Urteil vom 16. Juni 2004 in Gutheissung der Beschwerde das Betreibungsamt angewiesen, die Bank X. darauf hinzuweisen, dass sich der Arrestbefehl auf ihren Hauptsitz an der Ystrasse in Basel bezieht. Sie hat dabei Folgendes ausgeführt:

„[...] Die Kompetenzen des Betreibungsamts beschränken sich auf den Vollzug des Arrestbefehls und beinhalten aufgrund der Verweisung in Art. 275 SchKG die Frage der Pfändbarkeit nach den Art. 92 ff. SchKG und damit der Verarrestierbarkeit der im Arrestbefehl genannten Gegenstände, die Reihenfolge der Verarrestierung nach Art. 95 ff. SchKG, die Sicherungsmassnahmen hinsichtlich der verarrestierten Gegenstände nach

den Art. 98 ff. SchKG sowie das Widerspruchsverfahren nach den Art. 106 ff. SchKG. Hinzukommt die Prüfung der formellen Richtigkeit des Arrestbefehls. Auch darf das Betreibungsamt keinen lückenhaften, unpräzisen oder gar nichtigen Arrestbefehl vollziehen. Mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann namentlich der Vollzug eines von einem unzuständigen Arrestrichter erlassenen oder durch ein unzuständiges Betreibungsamt vollzogenen Arrests, die Verspätung oder die Fehlerhaftigkeit des Arrestvollzugs, das Ungenügen des Arrestbefehls in formeller Hinsicht - etwa mit Bezug auf die Anforderungen nach Art. 274 Abs. 2 SchKG oder bezüglich der Bezeichnung der Arrestgegenstände - die Unpfändbarkeit der Arrestgegenstände sowie offensichtliche Mängel des Arrestbefehls - beispielsweise weil dieser nicht existierende Gegenstände anvisiert oder sich gegen eine Person richtet, die bereits gestorben ist - gerügt werden (BGE 129/2003 III 206 f. Ziff. 2.2 + 2.3 = Pra. 92/2003 Nr. 140 S. 760 f. Ziff. 2.2 + 2.3).

c) Vorliegend hat der Arrestrichter den Arrestbefehl mit dem Wortlaut erlassen, wie ihn die Beschwerdeführerin beantragt hat. Der Arrestbefehl enthält nichts, was das Betreibungsamt hätte veranlassen müssen, ihn nicht zu vollziehen. Zu Recht hat es ihn denn auch an die Bank X. weitergeleitet und damit dieser angezeigt. Es handelt sich dabei noch nicht um den eigentlichen Arrestvollzug, der erst mit der Zustellung der Arresturkunde an den Arrestschuldner erfolgt (BGE 103/1977 III 39 = Pra. 67/1978 Nr. 11 S. 20). Die Bank X. hat die Arrestanzeige vom 2. April 2003 mit Schreiben vom 3. April 2003 bestätigt. Es geht daraus klar hervor, dass sie den Arrestbefehl als nur auf ihre Geschäftsstelle Ystrasse bezogen verstanden hat. Die gleiche Ansicht hat die Bank X. in ihren Schreiben vom 7. und 14. Oktober 2003 wiederholt und bekräftigt. Da der Vollzug eines Arrestbefehls Sache des Betreibungsamts ist, stellt sich die Frage, ob und wie es darauf hätte reagieren müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht bei der Frage nach der Belegenheit einer Forderung, die durch Arrest zu beschlagnahmen ist, die Vermutung, dass diese Forderung mit dem Hauptsitz und nicht mit der Zweigniederlassung des Drittschuldners verknüpft ist. Tatsachen, die ausnahmsweise die Lokalisierung bei der Zweigniederlassung rechtfertigen, müssen bewiesen werden und unzweifelhaft für eine überwiegende Verbindung der Forderung mit der Zweigniederlassung sprechen (BGE 107/1981 III 150 = Pra. 71/1982 N. 108 S. 262 f.). Diese Vermutung und die Anforderungen an ihre Umstossung haben auch dort Anwendung zu

finden, wo wie hier nicht die örtliche Zuständigkeit der Betreibungsbehörden in Frage steht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ein Arrestbefehl im Falle einer Bank als Drittschuldnerin, die an der gleichen Adresse sowohl ihren Hauptsitz als auch eine Geschäftsstelle führt, sich nur dann allein auf die Forderungen gegenüber der letzteren beziehen kann, wenn sich diese Einschränkung klar aus dem Arrestbefehl ergibt, was vorliegend nicht der Fall ist. Hinzu kommt, dass die von der Bank X. behauptete Geschäftsstelle selber nicht im Handelsregister eingetragen ist und sich aus der Sicht eines Dritten offensichtlich in den gleichen Räumlichkeiten wie der Hauptsitz befindet. Unter solchen Umständen muss die Interpretation des Arrestbefehls durch die Bank X. zumindest zweifelhaft erscheinen und darf deshalb das Betreibungsamt nicht untätig bleiben. Es hätte die Bank X. vielmehr auf diese Erkenntnisse hinweisen müssen. [...]“

(ABE vom 16.6.2004 in Sachen V. GmbH gegen BA BS; AB 2003/78)

11.3. Art. 279 SchKG. Zu Sinn und Zweck der kurzen Prosekutionsfristen. Art. 279 Abs. 3 SchKG als Ausnahme der Vorschrift in Art. 88 Abs. 2 SchKG.

Art. 33 Abs. 4. Mangelnde oder fehlende Rechtskenntnis ist grundsätzlich nicht entschuldbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht dann, wenn eine Betreibungspartei sich auf die rechtlichen Auskünfte der hierfür zuständigen Behörde verlassen hat und darf.

Auf Begehren von U. B. in Lörrach erliess der Arrestrichter Basel-Stadt am 30. Juli 2003 einen Arrestbefehl gegen St. B. in Lörrach. Die Arresturkunde wurde am 26. September 2003 durch das Betreibungsamt erstellt. Zur Prosekution des Arrests leitete U. B. die Betreibung ein. Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Betreibungsschuldner keinen Rechtsvorschlag. Die Gläubigerausfertigung des Zahlungsbefehls wurde U. B. am 22. Dezember 2003 ausgehändigt. Mit Verfügung vom 29. Januar 2004 schrieb das Betreibungsamt U. B., das Arrestverfahren sei zufolge Ablaufs der Prosekutionsfrist von Amtes wegen eingestellt, falls sie nicht binnen zehn Tagen den Nachweis erbringen könne, dass sie die Frist durch Klaganhebung und Fortsetzung der Betreibung gewahrt habe.

Mit Beschwerde vom 2. Februar 2004 beehrte U. B. die Aufhebung dieser Verfügung des Betreibungsamts. In den Erläuterungen des ihr ausgehändigten Gläubigerdoppels des Zahlungsbefehls stehe, dass der Gläubiger frühestens 20 Tage nach dessen Zustellung das Fortsetzungsbegehren stellen könne und dieses Recht ein Jahr nach der Zustellung erlösche. Dieselbe Formulierung finde sich auch auf dem Formular für das Fortsetzungsbegehren. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, dass die auf dem Arrestbefehl aufgedruckten Erläuterungen betreffend die Prosekutionsfristen die Erläuterungen des nachfolgenden Zahlungsbefehls und des Fortsetzungsbegehrens ausser Kraft setzen können sollten. Die Aufsichtsbehörde hat am 18. Februar 2004 die Beschwerde als folgenden Gründen abgewiesen:

„Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) gibt der Gläubigerin mit dem Arrest nach Art. 271 ff. SchKG ein Instrument in die Hand, mit dem sie verhindern kann, dass ihr Schuldner sein Vermögen vor ihrem Zugriff beseitigt. Mit der amtlichen Beschlagnahmung von Vermögenswerten des Schuldners wird der Erfolg einer bereits gegen diesen eingeleiteten oder erst noch bevorstehenden Schuldbetreibung einstweilen gesichert und die Verfügungsbefugnis des Schuldners über sein Vermögen entsprechend beschränkt. Mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter des Arrests sowie die Vermögensinteressen des Schuldners sieht das SchKG vor, dass die Arrestgläubigerin nach Erlass des Arrestbefehls durch den Richter und dessen Vollzug durch das Betreibungsamt binnen kurz bemessenen Fristen ihre Ansprüche durch Einleitung einer Betreibung oder durch Erhebung einer Klage weiterverfolgen muss, will sie die Wirkungen des Arrests aufrechterhalten (Art. 279 Abs. 1 SchKG). Aus dem gleichen Grund hat die Arrestgläubigerin, falls der Arrestschuldner gegen den nach eingeleiteter Betreibung ausgestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag erheben sollte, innert zehn Tagen das Fortsetzungsbegehren zu stellen (Art. 279 Abs. 3 SchKG). Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass das Recht zur Fortsetzung der Betreibung erst ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls erlischt (Art. 88 Abs. 2 SchKG).

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin, nachdem der Arrestschuldner in der von ihr gegen ihn angehobenen Betreibung den Rechtsvorschlag unterlassen hatte, die Fortsetzung der Betreibung offensichtlich überhaupt nicht an die

Hand genommen, so dass inzwischen die zehntägige Frist längst abgelaufen ist. Gegen die Verfügung des Betreibungsamtes, mit der das Verfahren als erledigt abgeschlossen worden ist, wendet sie ein, dass sie sich an den Erläuterungen auf dem Gläubigerdoppel und auf dem Fortsetzungsbegehren orientiert habe. Zwar habe sie auch die Erläuterungen auf dem Arrestbefehl zur Kenntnis genommen, deren Vorrang vor jenen des Gläubigerdoppels und des Fortsetzungsbegehrens jedoch nicht erkennen können.

Hinzuweisen ist darauf, dass sie sich als Beteiligte grundsätzlich nicht auf eine fehlende oder mangelnde Rechtskenntnis berufen kann, sondern es vielmehr ihre Sache ist, sich, soweit nötig, rechtlich kundig zu machen. Andernfalls könnten gesetzliche Vorschriften oft gar nicht zur Anwendung gebracht werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ergibt sich dort, wo sich eine Beteiligte auf die rechtlichen Auskünfte der hierfür zuständigen Behörde verlassen darf und, indem sie sich darauf effektiv verlässt, einen Rechtsnachteil erleidet. In solchen Fällen gebietet der Vertrauensgrundsatz, dass die betroffene Partei durch die unrichtige Rechtsauskunft, beispielsweise eine falsche Rechtsmittelbelehrung zu einem Rechtsmittel gegen ein Gerichtsurteil, keinen Nachteil erleiden darf. Dies findet Anwendung im Rahmen des Wiederherstellungsverfahrens nach Art. 33 Abs. 4 SchKG. Danach kann, wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Dabei muss vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch eingereicht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden. Als unverschuldetes Hindernis wird namentlich eine falsche Rechtsauskunft der zuständigen Behörde zugelassen (SchKG-Nordmann, Art. 33 N. 11, S. 260).

Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin die Fortsetzung der Beteiligte, seit sie über die wirkliche Rechtslage im Bilde ist, nicht innert zehn Tagen begehrt hat, könnte ein Wiederherstellungsgesuch, wäre ein solches gestellt worden, auch mangels eines unverschuldeten Hindernisses nicht gutgeheissen werden. Aus dem Arrestbefehl unter Ziffer 3 ergibt sich klar und unmissverständlich der Wortlaut von Art. 279 SchKG und damit, was zur Prosekution des Arrests zu unternehmen ist. Insbesondere ist darin auch Art. 279 Abs. 3 SchKG wiedergegeben, wonach die Fortsetzung der Beteiligte

bung nach unterlassenem oder beseitigtem Rechtsvorschlag innert zehn Tagen zu begehren ist. [...]“

(ABE vom 18.2.2004 in Sachen U. B. gegen BA BS; AB 2004/12)

12. Retentionsverzeichnis (Art. 283 SchKG)

12.1. Art. 283 SchKG. Das Retentionsrecht kann bei einer Retention gegen den Mieter bewegliche Sachen auch des Untermieters beschlagen, sofern dieser mit der Bezahlung der Mietzinse seinerseits in Verzug geraten ist (Art. 268 Abs. 2 OR). Der Untermieter kann sich nach Aufnahme der Retentionsurkunde vom Retentionsbeschlagnur noch durch Zahlung seiner ausstehenden Mietzinse an den Hauptvermieter befreien. Ausgeschlossen vom Retentionsrecht sind alle Sachen, die nach Art. 92 SchKG nicht gepfändet werden können.

12.2. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG. Bezüglich der Unpfändbarkeit der beruflichen Werkzeuge und Gerätschaften hat das SchKG die natürliche Person im Auge, die ihren Beruf ausübt, nicht die juristische Person, die ein Unternehmen führt. Verlangt wird eine lohnende, konkurrenzfähige und nicht defizitäre berufliche Tätigkeit.

Mit Retentionsurkunde vom 8. September 2004 hat das Betreibungsamt Basel-Stadt auf Gesuch des Vermieters H. K. diverse Gegenstände in den Mieträumlichkeiten des Mieters O. E. an der C...strasse 34 in Basel mit Retentionsbeschlagnur belegt. Die Retentionsurkunde wurde sowohl dem Mieter O. E. als auch der P. GmbH am 27. September 2004 zugestellt. Mit Beschwerde vom 7. Oktober 2004 begeherten O. E und die P. GmbH, dass die gemäss der Retentionsurkunde 04/061 vom 8. September 2004 mit Retentionsbeschlagnur belegten, im Eigentum des O. E. stehenden Gegenstände Pos. 1 – 30 sowie im Eigentum der P. GmbH stehenden Gegenstände Pos. 31 – 48 unpfändbar seien und demgemäss die Retention aufzuheben sei. Der Hauptmieter O. E. beabsichtige, in den von der Retention betroffenen Räumlichkeiten ein Restaurant zu betreiben, allerdings seien die Umbauarbeiten noch nicht ganz abgeschlossen. Die P. GmbH

betreibe darin als Untermieterin einen Coiffeursalons. Der Hauptmieter habe im Gegensatz zu seiner Untermieterin die geschuldeten Mietzinse nicht vollständig bezahlt. Bereits aus diesem Grund bestehe kein Retentionsrecht gegenüber der P. GmbH. Im übrigen handle es sich bei den retinierten Gegenständen durchwegs um Kompetenzstücke. Sämtliche Gegenstände würden für die Betriebe des Restaurants des Hauptmieters O. E. und des Coiffeursalons der P. GmbH zwingend benötigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 5. November 2004 die Beschwerde aus folgenden Gründen abgewiesen:

„a) Nach Art. 283 SchKG können Vermieter von Geschäftsräumen, auch wenn die Betreibung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes die Hilfe des Betreibungsamtes in Anspruch nehmen. Das Betreibungsamt nimmt ein Verzeichnis der Gegenstände auf, die der mietrechtlichen Retention unterliegen. Vor Erlass der Retentionsurkunde hat es die Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Retention zu prüfen (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 50 und 52, S. 2605 f.). Dazu gehört unter anderem, dass das Retentionsrecht bewegliche Sachen nicht nur des Mieters, sondern auch des Untermieters beschlagen kann, sofern dieser mit der Zahlung des Mietzinses seinerseits in Verzug geraten ist ([Art. 268 Abs. 2 OR]; SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 13 ff., S. 2596 f.). Ausgeschlossen vom Retentionsrecht sind andererseits alle Sachen, die nach Art. 92 SchKG nicht gepfändet werden können (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 26, S. 2600).

b) Auf die Unpfändbarkeit nach Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG berufen sich sowohl der Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin. Danach sind die Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufes notwendig sind, unpfändbar. Im Auge hat das Gesetz dabei die natürliche Person, die ihren Beruf ausübt, nicht die juristische Person, die ein Unternehmen führt (vgl. SchKG-Vonder Mühl, Art. 92 N. 13 ff., S. 906 f.). Die Vorschrift ist auf die Beschwerdeführerin als GmbH deshalb nicht anwendbar.

Ferner muss sich der Beruf, den der Beschwerdeführer ausüben beabsichtigt, als wirtschaftlich erweisen. Verlangt wird damit eine lohnende, konkurrenzfähige und nicht defizitäre berufliche Tätigkeit (SchKG-Vonder Mühl, Art. 92 N. 21, S. 910). Zur Zeit ist der Beschwerdeführer ohne Arbeit und Verdienst und lebt von der Sozialhilfe. Seit Mitte Juli 2004 wurden ihm Pfändungen in der Höhe von über Fr. 130'000.– angekündigt. Bei diesen Verhältnissen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer

das von ihm noch nicht eröffnete Restaurant kaum wird wirtschaftlich beginnen und führen können. Hinzu kommt, dass das Gastgewerbe in Basel seit längerem unter grossen Überkapazitäten und einem markanten Gästeschwund leidet. Selbst schuldenfreie und ausreichend kapitalisierte Neubetriebe haben es unter solchen Umständen schwer, Fuss zu fassen. Die im Betrieb des Beschwerdeführers retinierten Gegenstände fallen daher nicht unter den Schutz von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG.

c) Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie Untermieterin sei und die Untermiete bezahlt habe. Aus dem eingereichten Untermietvertrag vom 25. September 2003 geht hervor, dass zwischen ihr und O. E. mit Beginn am 1. Oktober 2003 ein Untermietverhältnis zu einem monatlichen und monatlich vor auszuhaltenden Mietzins von Fr. 6'795.— vereinbart wurde. Aus den von der Beschwerdeführerin eingereichten Bankauszügen ergibt sich, dass sie für Miete Dezember 2003 Fr. 2'100.— und für Miete Januar 2004 Fr. 9'000.— bezahlt hat. Weitere Mietzinszahlungen sind weder behauptet noch bekannt. Damit steht fest, dass die Untermieterin ihren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zum grössten Teil nicht nachgekommen ist. Sollte die Beschwerdeführerin noch weitere Zahlungen leisten wollen, könnte sie sich nach der erfolgten Aufnahme der Retentionsurkunde vom Retentionsbeschluss nur noch durch Zahlung an den Hauptvermieter und Beschwerdegegner befreien (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 17, S. 2597). [...]"

(ABE vom 5.11.2004 in Sachen O. E. und P. GmbH gegen H. K. und BA BS; AB 2004/61)

12.3. Art. 283 SchKG. Die Vorschrift findet auf das Retentionsrecht der Stockwerkeigentümergeinschaft nach Art. 712k ZGB Anwendung. Das Retentionsrecht beschlägt auch Sachen der Nutzniesserin einer Wohnung im Stockwerkeigentum wenn diese - entsprechend den Vorgaben bei einem Untermieter, der mit den Mietzinszahlungen in Verzug geraten ist (Art. 268 Abs. 2 OR) - ihren Verpflichtungen aus der Nutzniessung nicht nachgekommen ist. Die Nutzniesserin kann nicht als Drittperson gelten, deren Gegenstände sich deshalb in der Wohnung des Stockwerkeigentümers befinden, weil sie diesem anvertraut worden wären.

12.4. Der Richter im Widerspruchsverfahren hat über den Bestand des Retentionsrechts der Stockwerkeigentümergeinschaft sowie über die Eigentumsansprüche der Nutzniesserin an den Retentionsgegenständen zu entscheiden.

Auf Begehren der Stockwerkeigentümergeinschaft B...strasse 82, Basel, vom 24. November 2003 erstellte das Betreibungsamt am 27. Januar 2004 in Anwendung von Art. 712k ZGB die Retentionsurkunde in der Wohnung des Miteigentümers und Schuldners C. R.. Als Forderung werden Beitragsforderungen an die Stockwerkeigentümergeinschaft in Höhe von Fr. 26'726.55 genannt. Die Retentionsurkunde umfasst 22 Positionen Hausratsgegenstände im Schätzungswert von Fr. 9'910.--. Als Bemerkung ist beigefügt, dass die Wohnung von der vom Schuldner geschiedenen M. R. bewohnt werde und die Retentionsgegenstände von ihr zu Eigentum angesprochen würden. Laut einer Vereinbarung vom 30./31.10.01 habe sie die lebenslängliche, unentgeltliche und kautionsfreie Nutzniessung an der Stockwerkeigentumswohnung. Da die Auslagen von ihr als Nutzniesserin zu tragen seien, unterliege das Wohnungsmobiliar dem Retentionsrecht der Gläubigerin.

Mit Beschwerde vom 19. Februar 2004 beehrte M. R., die Retention der in der Retentionsurkunde 03/76 erfassten Gegenstände sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass sie nicht Schuldnerin der Retentionsgläubigerin sei. Die in der Retentionsurkunde angeführte Bemerkung des Betreibungsamts, dass die Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft von ihr als Nutzniesserin der Wohnung zu tragen seien, treffe nicht zu. Art. 765 ZGB sei durch Parteivereinbarung abänderbar. Gemäss der mit ihrem geschiedenen Ehemann getroffenen Nutzniessungsvereinbarung könne sie die Wohnung ohne irgendwelche Belastung bewohnen. Dies sei auch der Retentionsgläubigerin bekannt, weshalb als Schuldner der Beitragsforderungen der geschiedene Ehemann C. R. genannt sei. Sie sei nicht Eigentümerin der Stockwerkeigentumswohnung, so dass der angerufene Art. 712k ZGB nicht auf sie zutrefte. Art. 712k ZGB verweise auf das Retentionsrecht des Vermieters, wobei dieses sich auf die ausstehenden Mietzinse beschränke. Da sie keinerlei finanzielle Verpflichtung gegenüber der Retentionsgläubigerin habe, entfalle ein Retentionsrecht von vornherein. Die Aufsichtsbehörde hat 19. Oktober 2004 das Betreibungsamt angewiesen, den Dritteigentumsanspruch der Beschwerdeführerin in der Retentionsurkunde vorzumerken, und die

Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten war. Sie hat hierbei Folgendes ausgeführt:

„Mit der betriebsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 SchKG können Verfügungen des Betriebsamtes wegen Verletzung betriebsrechtlicher Vorschriften angefochten werden. Andernfalls kann darauf nicht eingetreten werden.

Vorliegend ist die Retentionsurkunde Nr. 03/076 angefochten, weil die retinierten Gegenstände der Beschwerdeführerin und Nutzniesserin der Wohnung gehörten und diese nicht für die geltend gemachten Beiträge an die Stockwerkeigentümergeinschaft haften.

Nach Art. 283 SchKG können Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen, auch wenn die Betreuung nicht angehoben ist, zur einstweiligen Wahrung ihres Retentionsrechtes die Hilfe des Betriebsamtes in Anspruch nehmen. Das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz knüpft damit an die Art. 268 ff. OR (Miete) und Art. 299c OR (Pacht) an. Ein gleiches Retentionsrecht kennt auch das Stockwerkeigentümerrecht in Art. 712k ZGB zugunsten der Stockwerkeigentümergeinschaft, wo denn auch ausdrücklich auf das Retentionsrecht des Vermieters verwiesen wird. Das Retentionsrecht nach Art. 712k ZGB besteht für die Beitragsforderungen der Stockwerkeigentümergeinschaft, die auf die letzten drei Jahre entfallen, und an den beweglichen Gegenständen, die sich in den Räumen des säumigen Stockwerkeigentümers befinden und zu deren Einrichtung oder Benutzung gehören. Entsprechend findet auch Art. 283 SchKG auf dieses Retentionsrecht Anwendung (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 1, S. 2593).

Das Betriebsamt hat vor Erlass der Retentionsurkunde frei und endgültig zu prüfen, ob die formellen Voraussetzungen vorliegen, sowie summarisch zu untersuchen, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Retention eingehalten sind (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 50 und 52, S. 2605 f.). Zu den Letzteren gehört unter anderem, dass das Retentionsrecht bewegliche Sachen nicht nur des Mieters, sondern auch des Untermieters beschlagen kann, sofern dieser mit der Zahlung des Mietzinses seinerseits in Verzug geraten ist ([Art. 268 Abs. 2 OR]; SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 13 ff., S. 2596 f.). An Sachen von Dritten hingegen, von denen der Vermieter im Zeitpunkt des Mietantritts die Eigentumsverhältnisse kannte oder kennen musste, besteht kein Retentionsrecht (Art. 268a Abs. 1 OR).

Anders verhält es sich deshalb dann, wenn der Vermieter erst während der Mietdauer von der Fremdheit der eingebrachten Sachen erfährt oder darüber in Kenntnis sein müsste (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 23, S. 2599).

Werden diese Regeln auf das Retentionsrecht der Stockwerkeigentümergeinschaft übertragen, so ist unter den vorliegenden Verhältnissen festzustellen, dass die Beschwerdeführerin und offenbar Nutzniesserin der Wohnung nicht als Drittperson gelten kann, deren Gegenstände sich deshalb in der Wohnung befinden, weil sie dem Stockwerkeigentümer und Beschwerdegegner 1 anvertraut worden wären (SchKG-Schnyder/Wiede, Art. 283 N. 20, S. 2598). Vielmehr wohnt sie selber in der Wohnung und die angeblich ihr gehörenden, retinierten Gegenstände dienen offenkundig deren Benutzung und Einrichtung durch die Beschwerdeführerin. Zu prüfen ist deshalb, ob die Beschwerdeführerin ihren Verpflichtungen aus der Nutzniessung nachgekommen ist. Mit dem Betreibungsamt ist dabei zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Nutzniesserin gemäss Art. 765 Abs. 1 ZGB die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung des Nutzniessungsobjekts trägt. Als solche kommen die von der Stockwerkeigentümergeinschaft vorliegend geltend gemachten Beiträge in Frage. Andererseits ergibt sich aus der ins Recht gelegten Scheidungsvereinbarung [...], dass die Beschwerdeführerin vom Beschwerdegegner 1 die lebenslängliche, unentgeltliche und kautionsfreie Nutzung an der von ihr bewohnten Wohnung zugestanden erhalten hat (Ziffer 3.1. der Vereinbarung). Eindeutig und abschliessend lässt sich damit jedoch die strittige Frage einer allfälligen Kostenbeteiligungspflicht der Beschwerdeführerin noch nicht beantworten.

Zu untersuchen ist, ob die unentgeltliche Nutzung auch die Unterhaltskosten nach Art. 765 ZGB miteinschliesst. Denkbar ist ferner, dass die Scheidungsvereinbarung nachträglich richterlich abgeändert worden ist oder dass die von der Stockwerkeigentümergeinschaft geltend gemachten Beiträge ausserordentliche, von der Beschwerdeführerin mitverursachte und deshalb allenfalls auch mitzutragende Aufwendungen betreffen. All dies sprengt den Rahmen der vom Betreibungsamt vorzunehmenden Prüfung. Es wird vielmehr Sache des Richters im Widerspruchsverfahren sein, sowohl über den Bestand des Retentionsrechtes der Stockwerkeigentümergeinschaft als auch über die Eigentumsansprüche der Beschwerdeführerin an den Retentionsgegenständen zu entscheiden (BGE 59 III 284). Das Widerspruchsverfahren wird das Betreibungsamt nach Eingang des Verwertungsbegehrens einzuleiten haben (Art. 155 SchKG).

Vorher hat es allerdings noch den Dritteigentumsanspruch der Beschwerdeführerin in der Retentionsurkunde vorzumerken. In diesem Sinne ist die Beschwerde unbegründet und demzufolge abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebSchKG) und es dürfen keine Parteienschädigungen zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebVSchKG). Der Kostenantrag der Beschwerdegegnerin 2 ist demnach, soweit er nicht ohnehin ins Leere zielt, abzuweisen. Abzuweisen ist zudem das Begehren der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Das Begehren wurde nicht nur replicando und damit verspätet gestellt. Auch fehlt es an der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin. Allenfalls bestehen Liquiditätsprobleme, die jedoch nicht zum Kostenerlass berechtigen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin in der Verfügung vom 4. Juni 2004 [des Ehegerichtspräsidenten] in EA 1999 6834 der Kostenerlass noch nicht bewilligt, sondern sie aufgefordert wurde, ein Kostenerlasszeugnis einzureichen. [...]“

ABE vom 19.10.2004 in Sachen M. R. gegen Stockwerkeigentümergeinschaft B...strasse 82 und BA BS; AB 2004/16)

C. Zweijahresstatistik 2003 /2004

AUFSICHTSBEHÖRDE		
über das		
Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt		
Statistischer Jahresbericht per 31.12.2004		
Jahr	2003	2004
Vom Vorjahr übernommen	6	10
Neu eingegangen	72	65
Total hängig	78	75
Erledigt wurden	68	65
Unerledigt übertragen	10	10
Die Beschwerden wurden wie folgt erledigt:		
Gutheissung	8	7
Abweisung	38	30
Rückzug	4	4
Nichteintreten	12	14
Gegenstandslos	6	10
Insgesamt erledigt	68	65